

# LEBENSCHUTZ IM UNGARISCHEN STRAFRECHT

Univ.-Dozentin Dr. Krisztina KARSAI  
Wiss. Ass. Zsolt SZOMORA  
Wiss. Ass. András CSÚRI  
Universität Szeged

## ABKÜRZUNGEN

AB határozat – Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes  
BJD – Sammlung Strafgerichtlicher Entscheidungen  
BH – Gerichtsentscheidungen (Fachzeitschrift)  
GesG – Gesetz über das Gesundheitswesen  
uVerfGH – der ungarische Verfassungsgerichtshof (Alkotmánybíróság – AB)  
uOGH – der ungarische Oberste Gerichtshof (Legfelsőbb Bíróság – LB)

## I. EINFÜHRUNG IN DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

### I. 1. Relevante Vorschriften der ungarischen Verfassung

#### Artikel 54

(1) In der Republik Ungarn hat jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben und Menschenwürde, um das niemand willkürlich gebracht werden darf.

(2) Niemand darf einer Folter, einer gnadenlosen, unmenschlichen oder demütigenden Behandlung oder Bestrafung unterzogen werden. Insbesondere ist es verboten, an einem Menschen ohne seine Zustimmung medizinische oder wissenschaftliche Versuche durchzuführen.

In der Rechtsprechung des uVerfGH „bilden das Recht auf Leben und Menschenwürde eine untrennbare Einheit“, die weder von außen noch von innen beschränkbar ist (also durch gegenseitige Beschränkung).<sup>1</sup>

### I. 2. Relevante Vorschriften des uStGB – Allgemeiner Teil

#### Die Straftat

§ 10 (1) Eine Straftat ist eine vorsätzliche oder – wenn das Gesetz auch das fahrlässige Handeln bestraft – eine fahrlässige Handlung, die sozialgefährlich und mit Strafe bedroht ist.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr 23/1990 (X.31.) ABH.

(2) Eine sozialgefährliche Handlung ist ein Tun oder Unterlassen, das die staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Ordnung der Republik Ungarn sowie die Person oder die Bürgerrechte verletzt oder gefährdet.

#### Verbrechen und Vergehen

§ 11 (1) Straftaten sind entweder Verbrechen oder Vergehen.

(2) Verbrechen sind vorsätzliche Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren bedroht sind. Alle anderen Straftaten sind Vergehen.

#### Die Tatmehrheit

§ 12 (1) Tatmehrheit liegt vor, wenn eine oder mehrere Handlungen des Täters mehrere Straftaten verwirklichen und diese in einem Verfahren abgeurteilt werden.

(2) Keine Tatmehrheit, sondern eine fortgesetzte Straftat liegt vor, wenn der Beteiligte die gleiche Straftat auf Grund desselben Entschlusses zum Nachteil ein und desselben Geschädigten binnen kurzer Zeit mehrmals begeht.

#### Vorsatz und Fahrlässigkeit

§ 13 Vorsätzlich handelt, wer die Folgen seines Verhaltens will oder sich mit den Folgen abfindet.

§ 14 Fahrlässig handelt, wer die möglichen Folgen seines Verhaltens voraussieht, jedoch auf deren Ausbleiben leichtfertig vertraut; zugleich auch derjenige, der die Möglichkeit dieser Folgen deshalb nicht voraussieht, weil er die von ihm zu erwartende Aufmerksamkeit oder Umsicht vermissen lässt.

§ 15 Knüpft das Gesetz als qualifizierter Tatbestand an einen besonderen Erfolg der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Beteiligten nur, wenn ihm hinsichtlich des Erfolgs wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### Versuch und Vorbereitung

§ 16 Wegen Versuchs ist zu bestrafen, wer die Verwirklichung einer vorsätzlichen Straftat beginnt, aber nicht vollendet.

§ 17 (1) Auf den Versuch ist das Strafmaß der vollendeten Straftat anzuwenden.

(2) Die Strafe kann uneingeschränkt gemildert oder es kann sogar ganz von ihr abgesehen werden, wenn der Versuch an einem ungeeigneten Tatobjekt oder mit einem ungeeigneten Mittel begangen wird.

(3) Nicht strafbar wegen Versuchs ist derjenige, infolge dessen freiwilligen Rücktritts die Vollendung der Straftat ausbleibt, weiterhin auch derjenige, der das Eintreten des Erfolgs freiwillig abwendet.

(4) Verwirklicht im Falle von Abs. 2, 3 der Versuch an sich bereits eine andere Straftat, so ist der Täter wegen dieser zu bestrafen.

§ 18 (1) Wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt, ist wegen Vorbereitung zu bestrafen, wer zwecks Begehung der Straftat die dafür erforderlichen oder die Straftat erleichternden Bedingungen schafft, zur Begehung auffordert, sich erbieht, die Begehung übernimmt oder die gemeinsame Begehung verabredet.

(2) Nicht strafbar wegen Vorbereitung ist derjenige,

a) dessen freiwilliger Rücktritt dazu führt, dass der Beginn der Begehung der Straftat ausbleibt;

b) der zwecks Abwendung der Begehung seine Aufforderung, sein Erbieten oder seine Übernahme zurücknimmt oder der danach strebt, dass die übrigen Beteiligten von der Begehung zurücktreten, vorausgesetzt, dass der Beginn der Begehung aus irgendeinem Grund ausbleibt;

c) der die Vorbereitung bei der Behörde anzeigt.

(3) Verwirklicht im Falle von Abs. 2 die Vorbereitung an sich bereits eine andere Straftat, so ist der Täter ihretwegen zu bestrafen.

#### Die Beteiligten

§ 19 Beteiligte sind der Täter und der Mittäter (Täter) sowie der Anstifter und der Gehilfe (Teilnehmer).

§ 20 (1) Täter ist, wer den gesetzlichen Tatbestand der Straftat verwirklicht.

(2) Mittäter sind diejenigen, die den gesetzlichen Tatbestand einer vorsätzlichen Straftat in Kenntnis der Tätigkeit des anderen gemeinsam verwirklichen.

§ 21 (1) Anstifter ist, wer einen anderen zur Begehung einer Straftat vorsätzlich bestimmt hat.

(2) Gehilfe ist, wer einem anderen zur Begehung einer Straftat vorsätzlich Hilfe leistet.

(3) Das für den Täter festgesetzte Strafmaß ist auch auf den Teilnehmer anzuwenden.

#### Die strafbarkeitsausschliessenden Gründe

§ 22 Die Strafbarkeit wird ausgeschlossen durch:

- a) kindliches Alter,
- b) eine krankhafte seelische Störung,
- c) Zwang und Drohung,
- d) Irrtum,
- e)<sup>2</sup>,
- f) Notwehr,
- g) Notstand,
- h) das Ausbleiben eines Strafantrags,
- i) die im Gesetz festgelegten sonstigen Gründe.

#### Das kindliche Alter

§ 23 Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat sein vierzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### Die krankhafte seelische Störung

§ 24 (1) Nicht strafbar ist, wer die Tat bei einer krankhaften seelischen Störung – so insbesondere bei Geisteskrankheit, bei Schwachsinn, bei geistigem Verfall, bei einer Bewusstseinstörung oder bei einer Persönlichkeitsstörung – begeht, die ihn unfähig macht, die Folgen der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) Die Strafe kann uneingeschränkt gemildert werden, wenn die krankhafte seelische Störung den Beteiligten im Einsehen der Folgen der Tat einschränkt oder darin, nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 25 Die Bestimmungen des § 24 können nicht angewendet werden, wenn die Tat in einem selbstverschuldeten Zustand der Trunkenheit oder des Rausches begangen wird.

---

<sup>2</sup> Ausser Kraft gesetzt durch Gesetz Nr LI vom Jahre 2006.

#### Zwang und Drohung

§ 26 (1) Nicht strafbar ist, wer die Tat unter der Einwirkung eines solchen Zwangs oder einer solcher Drohung begeht, die ihn unfähig macht, nach seinem Willen zu handeln.

(2) Die Strafe kann uneingeschränkt gemildert werden, wenn der Täter durch den Zwang oder die Drohung eingeschränkt wird, nach seinem Willen zu handeln.

#### Irrtum

§ 27 (1) Nicht strafbar ist der Beteiligte wegen eines Umstandes, von dem er bei der Begehung der Tat keine Kenntnis hatte.

(2) Nicht strafbar ist, wer die Tat in der irrümlichen Annahme begeht, dass sie nicht sozialgefährlich sei, und für diese Annahme einen triftigen Grund hat.

(3) Der Irrtum schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn er durch Fahrlässigkeit verursacht wurde und auch die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

#### Notwehr

§ 29 (1) Nicht strafbar ist die Handlung, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff von sich oder einer anderen Person, gegen sein oder das Vermögen eines anderen oder gegen das öffentliche Interesse abzuwehren.

(2) Strafbar ist auch nicht, wer das erforderliche Maß der Abwehr deshalb überschreitet, weil er wegen Schreckens oder entschuldbarer, plötzlicher Erregung unfähig ist, dies zu erkennen.

(3) Die Strafe kann uneingeschränkt gemildert werden, wenn der Beteiligte aufgrund seines Schreckens oder seiner entschuldbaren Erregung eingeschränkt gewesen ist, das erforderliche Maß der Abwehr zu erkennen.

#### Notstand

§ 30 (1) Nicht strafbar ist, wer sich selbst oder eine andere Person oder sein oder das Vermögen eines anderen aus einer unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr rettet oder zum Schutz des öffentlichen Interesses so vorgeht, vorausgesetzt, dass die Verursachung der Gefahr ihm nicht vorzuwerfen ist und seine Tat einen geringeren Schaden verursacht als der, um dessen Abwendung er sich bemüht hat.

(2) Strafbar ist auch nicht, wer einen ebensolchen oder größeren Schaden als der, um dessen Abwendung er bemüht war, deshalb verursacht, weil er wegen Schrecken oder entschuldbarer plötzlicher Erregung unfähig gewesen ist, den Umfang des Schadens zu erkennen.

(3) Die Strafe kann uneingeschränkt gemildert werden, wenn der Beteiligte aufgrund seines Schreckens oder seiner entschuldbaren plötzlichen Erregung eingeschränkt gewesen ist, den Umfang des Schadens zu erkennen.

(4) Wer durch seinen Beruf verpflichtet ist, die Gefahr hinzunehmen, kann sich nicht auf Notstand berufen.

### I. 3. Relevante Vorschriften des uStGB – Besonderer Teil

#### Totschlag

§ 166 (1) Wer eine andere Person tötet, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe von fünf Jahren bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis zu fünfzehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe, wenn die Tötung

- a) im Voraus geplant,
- b) aus Gewinnsucht oder
- c) aus anderen niedrigen Beweggründen bzw. zu anderen niedrigen Zwecken,
- d) mit besonderer Grausamkeit,
- e) gegen einen Amtsträger oder ausländischen Amtsträger, während einer Amtshandlung bzw. wegen dieser, gegen eine mit öffentlichen Aufgaben versehende Person, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie gegen eine Person, die dem Amtsträger bzw. ausländischen Amtsträger oder der öffentlichen Aufgaben versehenden Person zu Hilfe eilt oder sie schützt,
- f) an mehreren Menschen,
- g) unter Gefährdung des Lebens vieler Menschen,
- h) als besonderer Rückfalltäter,
- i) gegen eine Person unter vierzehn Jahren begangen wird.

(3) Wer Vorbereitungen zur Tötung trifft, ist wegen eines Vergehens mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer die Tötung fahrlässig begeht, ist wegen eines Vergehens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Vom Gesichtspunkt einer besonderen Wiederholungstat ähnliche Straftaten sind:  
(...)

#### Totschlag im Affekt

§ 167 Wer eine andere Person in einem aus einem gebilligten Grund entstandenen Affekt tötet, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren zu bestrafen.

#### Suizidteilnahme

§ 168 Wer jemanden zu einem Selbstmord bestimmt oder zur Begehung eines Selbstmordes Hilfe leistet, begeht ein Verbrechen, wenn der Selbstmord versucht oder begangen wird, und ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

#### Abtreibung

§ 169 (1) Wer die Leibesfrucht abtreibt, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, wenn die Abtreibung

- a) gewerbsmäßig,
- b) ohne Einwilligung der schwangeren Frau,

c) unter Verursachung einer schweren Körperverletzung oder einer Lebensgefahr begangen wird.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren, wenn die Abtreibung zum Tod der schwangeren Frau führt.

(4) Die schwangere Frau, die die Abtreibung an sich selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, begeht ein Vergehen und ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, gemeinnütziger Arbeit oder Geldstrafe zu bestrafen.

#### Unterlassene Hilfeleistung

§ 172 (1) Wer einer Person, die sich verletzt hat oder deren Leben oder Leib in unmittelbarer Gefahr ist, die ihm zumutbare Hilfe nicht leistet, begeht ein Vergehen und ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit gemeinnütziger Arbeit oder mit Geldstrafe zu bestrafen.

(2) Wenn das Opfer stirbt und die Hilfeleistung sein Leben hätte retten können, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

### I. 4. Der Begriff der Straftat

Eine Straftat ist nach der wissenschaftlichen Definition im ungarischen Strafrecht eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung (aktives Tun oder Unterlassen). Nach der h.M. entspricht die gesetzliche Definition (§ 10) diesem Begriff. Das Element der gesetzlichen Definition verkörpert die Tatbestandsmässigkeit. Die Sozialgefährlichkeit wird als kodifizierte (materielle) Rechtswidrigkeit begriffen.

Bei der Prüfung, ob eine Tat eine Straftat ist, wird das Nichtbestehen eines Rechtfertigungsgrundes und eines Schuldausschlussgrundes im Anschluss an die Tatbestandsmässigkeit geprüft.

### I. 5. Die Einteilung der Straftatbestände im Besonderen Teil

Eine Straftat kann im Besonderen Teil des uStGB theoretisch als Grundtatbestand und als dazu gehörende Qualifikation bzw. Privilegierung geregelt werden. Darüber hinaus gibt es noch Tatbestände *sui generis*, die strafrechtlich relevante Vorbereitungs- oder Beteiligungsformen beinhalten. Diese treten allerdings nach der Entscheidung des Gesetzgebers als selbstständige Straftaten und nicht als Erscheinungsformen des Allgemeinen Teils auf. Regelbeispiele kennt das uStGB nicht. Eine Straftat kann somit neben dem Grundtatbestand sowohl einen qualifizierenden als auch einen privilegierten Tatbestand aufweisen. Das uStGB hat hierfür jedoch nur wenige Beispiele. So ist der Totschlag als Grundtatbestand in § 166 Abs. 1 geregelt. Seine Qualifikation, der „Mord“, in § 166 Abs. 2, und die Tötung im Affekt als eine Privilegierung in § 167. Die Strafraumen unterscheiden sich wesentlich: Der Totschlag ist mit Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren bedroht, der Mord mit Freiheitsstrafe von 10 bis 15 oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe, die Tötung im Affekt aber nur mit Freiheitsstrafe von 2 bis 8 Jahren. Die Qualifizierung und die Privilegierung können sich sowohl aus objektiven als auch aus subjektiven Umständen ergeben. Es liegt im Ermessen des Gesetzgebers, wie er die Tatbestandsstruktur einer

Straftat gesetzlich regelt. Hierzu ist aber zu erwähnen, dass der Täter für einen strafrechtlich relevanten Taterfolg als qualifizierenden Umstand nur dann verantwortlich gemacht werden kann, wenn er diesen Taterfolg *zumindest* fahrlässig verursacht hat (§ 15 uStGB).

## I. 6. Übersicht über die strafrechtlichen Sanktionen im ungarischen Strafrecht

Hauptstrafen	Nebenstrafen
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Freiheitsstrafe - zeitig oder lebenslang, § 40 Abs 1</li><li>2. Gemeinnützige Arbeit, §§ 49–50</li><li>3. Geldstrafe, §§ 51–52</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Verbot der Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten, §§ 53–55</li><li>2. Berufsverbot, §§ 56–57</li><li>3. Entziehung der Fahrerlaubnis, §§ 58–59</li><li>4. Aufenthaltsverbot, § 60</li><li>5. Landesausweisung, § 61</li><li>6. Geldstrafe als Nebenstrafe, §§ 64–65</li></ol>
Freiheitsentziehende Maßregeln	Maßregeln ohne Freiheitsentzug
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Einweisung in eine therapeutische Einrichtung, § 74</li><li>2. Einweisung in eine Entziehungsanstalt für Alkoholiker, § 75</li><li>3. Einweisung zur Erziehung in einer Besserungsanstalt, § 118 (nur für Jugendliche)</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Verwarnung, § 71</li><li>2. Freistellung auf Probe, §§ 72–73</li><li>3. Einziehung, § 77</li><li>4. Aufsicht durch einen Bewährungshelfer, § 82</li><li>5. Vermögenseinziehung, §§ 77/B–77/C</li><li>[6. Maßregeln gegen juristische Personen<sup>3</sup><ul style="list-style-type: none"><li>- Auflösung der juristischen Person</li><li>- Beschränkung der Tätigkeit der juristischen Person</li><li>- Auferlegung einer Geldbusse]</li></ul></li></ol>

## II. LEBENSSCHUTZ

Im ungarischen Strafrecht wird das Recht auf Leben auf folgende Weisen gesetzlich geschützt.

*Kapitel 12* des uStGB enthält die Tatbestände *gegen die Person*.

Im ersten Titel des 12. Kapitels findet man die Tatbestände, die *Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Gesundheit des Einzelnen* umschreiben. Die persönlichen und gesellschaftlichen Interessen am Leben und der körperlichen Unversehrtheit des Menschen sowie die sich daraus ergebenden Werte sind dabei das *gemeinsame schutzwürdige Rechtsgut* dieser Tatbestände. Gegenwärtig werden acht Straftatbestände hierzu gezählt.

---

<sup>3</sup> Geregelt im Nebengesetz Nr. CIV vom Jahre 2001.

Die Regelung des Totschlags erfolgt im ungarischen Strafrecht in einem dreigliedrigen System. § 166 Abs. 1 regelt den *Totschlag*, Abs. 2 des gleichen Paragraphen bildet eine *Qualifikation* und § 167 die *eigenständige Privilegierung* des Totschlags im Affekt.

Auch viele andere Straftaten im ungarischen StGB weisen als Taterfolg den Tod eines anderen Menschen auf (z.B. Verkehrsdelikte, Menschenraub usw.). Jedoch darf bei diesen Straftaten der Tod nur fahrlässig verursacht werden, weil bei einer vorsätzlichen Tötung der Totschlag in den Vordergrund rückt. In diesen Fällen liegt dann Tatmehrheit vor.

### III. DER TOTSCHLAG – OBJEKTIVE ELEMENTE DER TATBESTANDSMÄSSIGKEIT

Das Verbrechen des Totschlags wird in § 166 Abs. 1 uStGB mit den einfachen Worten: „*wer einen anderen tötet*“ umschrieben. Tatobjekt dieser Straftat kann nur eine andere, lebende Person sein. Dabei ist es wichtig zu klären, wann – im strafrechtlich relevanten Sinne – das menschliche Leben beginnt und wann es endet.

Das Leben fängt – laut Rechtsprechung – mit dem Einsetzen der Wehen an, die den Beginn eines auf natürliche Weise ablaufenden Geburtsvorgangs signalisieren. Bei einem Kaiserschnitt wird als Lebensanfang das Öffnen des Uterus angesehen. Ab diesem Zeitpunkt wird also nicht über Schwangerschaftsabbruch sondern über Totschlag gesprochen.<sup>4</sup>

Das Ende eines Lebens tritt mit dem biologischen oder so genannten Gehirntot ein. Dabei handelt sich um einen irreversiblen Prozess, bei dem die Funktion des Gehirns und des vegetativen Nervensystems endgültig aussetzt. Nach diesem Zeitpunkt kann höchstens noch von einer Störung der Totenruhe gesprochen werden.

Der Totschlag ist als so genannter *offener Erfolgstatbestand* ausgestaltet. Dies bedeutet allgemein, dass die den Erfolg herbeiführende Handlung oder das Unterlassen nicht genau umschrieben werden, sondern nur der Eintritt des gesetzlich festgelegten Erfolgs ausschlaggebend ist. Beim Totschlag ist aus strafrechtlicher Sicht somit nur von Bedeutung, dass der (Gehirn)Tod, als gesetzlich umschriebener Erfolg, im Zusammenhang mit der Handlung oder Unterlassung des Täters eintritt. Es können also alle Handlungen und Unterlassungen relevant werden, die den zum Tod führenden Kausalverlauf angetrieben oder nicht verhindert haben. Bei Letzteren muss hinzugefügt werden, dass ein Tod durch Unterlassen nur dann vorhanden ist, wenn die Handlungspflicht nicht dem Strafrecht entstammt, sondern auf einer speziellen, außerstrafrechtlichen, normativen Basis entstanden ist.

Beim Untersuchen der *Kausalität* zwischen Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) und Erfolg muss man die Gründe erkunden, ohne die der Erfolg nicht eingetreten wäre. Dabei wird im ungarischen Strafrecht die Kausalität auch dann bejaht, wenn die Handlung im Zusammenwirken mit einer untypischen Bedingung zum Erfolg geführt hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Verletzung nur tödlich verläuft, weil die verletzte Person einen außergewöhnlich dünnen Schädelknochen hat. Ein anderes Beispiel wäre eine Stichverletzung, die nur tödlich wirkt, weil das Opfer an einer angeborenen Blutgerin-

---

<sup>4</sup> Qualifizierter Fall, siehe unten im Kapitel VII.

nungsstörung leidet. In diesen Fällen kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf der Schuldebene, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Wenn keine Kausalität gegeben ist, aber der Tätersatz auf die Herbeiführung des gesetzlichen Erfolges gerichtet war, liegt ein Versuch des Totschlages vor.

Bricht die Kausalkette ab (so z.B. wenn der Erfolg nur wegen eines dem Opfer zuzurechnenden Handelns eintritt) kann der Täter nicht verantwortlich gemacht werden.

Keine Kausalität der ursprünglichen Handlung ist gegeben, wenn der Erfolg auf einer nachfolgenden Ursache beruht, der der ursprünglichen Kausalkette eine grundsätzlich neue Richtung gibt. Das ist z.B. der Fall, wenn das Opfer durch Schläge des Angreifers mit Knochenbrüchen ins Krankenhaus eingeliefert wird, der Krankenwagen aber auf dem Weg zum Ziel in einen tödlichen Unfall verwickelt wird und das Opfer dabei stirbt.

Andererseits haftet der Täter aber auch dann nicht – die Kausalkette wird also abgebrochen – wenn der Erfolg objektiv betrachtet unvermeidbar war. Dieser Fall könnte mit dem folgenden Beispiel erläutert werden. Ein kleiner Junge spielt mit seinem Ball auf dem Gehsteig. Der Ball rollt auf die Straße. Der Junge springt automatisch hinter seinem Ball her, wird dabei aber von den parkenden Autos völlig verdeckt. Als er auf die Straße gerät, wird er von einem Wagen tödlich überrollt, dessen Fahrer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50km/h mit 20 km/h überschritten hat. Später wird vom Gerichtsmediziner festgestellt, dass der Junge unter den gegebenen Umständen auch dann tödlich verunglückt wäre, wenn der Todesfahrer das zugelassene Geschwindigkeitslimit nicht überschritten hätte.

#### IV. DER TOTSCHLAG – SUBJEKTIVE ELEMENTE DER TATBESTANDSMÄßIGKEIT

##### IV. 1. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Eine Straftat kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Der Vorsatz hat auch in Ungarn zwei Stufen: den *dolus directus* und den *dolus eventualis* (siehe uStGB).

Der Vorsatz hat zwei Seiten, eine cognitive und eine voluntative. Die cognitive Seite (Wissens-Element<sup>5</sup>) bezieht sich auf die Tatumstände und auf die Sozialschädlichkeit. Der Täter muss zumindest die reale Möglichkeit des Eintritts des Taterfolges (oder bei Tätigkeitsdelikten die Verwirklichung der Straftat selbst) voraussehen und begreifen. Der Täter muss somit die Umstände, die zur objektiven Seite der Straftat (objektive Elemente der Tatbestandsmäßigkeit) gehören, kennen. Dem Täter muss es auch bekannt sein, dass seine Tat sozialgefährlich bzw. strafbar ist (Schuldprinzip).

Die zwei Stufen des Vorsatzes unterscheiden sich voneinander im Bereich der voluntativen Seite, des Willens-Elements.<sup>6</sup> Im ungarischen Strafrecht begeht jemand die Straftat mit *dolus directus*, wenn er die Folgen seines Verhalten anstrebt (will). Die Inkaufnahme des Erfolges hingegen verkörpert den *dolus eventualis*. Diese zweite Stufe des Vorsatzes wird durch die Gleichgültigkeit des Täters hinsichtlich des Eintritts des Erfolges charakterisiert.

---

<sup>5</sup> GROPP 2006, S. 163.

<sup>6</sup> GROPP 2006, S. 169.

## IV. 2. Tatbestandsmerkmale

Hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmerkmale ist festzustellen, dass Tötungsdelikte sowohl vorsätzlich (1. *dolus directus* oder 2. *dolus eventualis*) als auch fahrlässig (3. *luxuria*, 4. *negligentia*) begangen werden und bestraft werden können. Bei den Varianten 1, 2 und 3 muss sich der Täter bewusst sein, dass sein Handeln (Unterlassen) den Tod des Opfers verursachen kann. Wie schon erwähnt, kann ein Totschlag auch durch Unterlassen vorsätzlich verwirklicht werden, wenn der Täter weiß, dass er objektiv handeln müsste und subjektiv auch handeln könnte, die bestehende Möglichkeit zum Handeln jedoch nicht nutzt und somit nichts unternimmt. Anhand des Bewusstseins des Täters können wichtige Differenzierungen getroffen werden. Einerseits können so die Erfolgs- und die Gefährdungsstraftaten voneinander unterschieden werden, andererseits kann festgestellt werden, ob der Täter das Leben oder nur die Gesundheit bzw. körperliche Unversehrtheit des Opfers gefährden wollte. Es kann so auch eruiert werden – wenn auch nicht immer ganz leicht – ob der Täter eventuell nur lebensgefährliche Verletzungen verursachen wollte. In diesem Falle liegt die Chance des Todeseintritts zwar sehr nah, kann aber noch bewusst (nicht nur zufällig) vermieden werden.

Besonders behandelt wird im Bereich der Körperverletzung der Fall, wenn die Körperverletzung den Tod oder eine Lebensgefahr verursacht. In diesen Fällen muss der schweren Tatfolge ein vorsätzliches verletzendes Verhalten vorausgehen, aus dem sich der Tod bzw. die Lebensgefahr kausal entwickelt. Diese schwere Tatfolge ist dem Täter bei Fahrlässigkeit zuzurechnen.

Eine spezielle Konstellation ist hier gegeben, wenn an die vorsätzliche Körperverletzung eine vorsätzliche Verursachung der Lebensgefahr anknüpft. In diesem Fall wird der Täter auch wegen der Körperverletzung bestraft und nicht nur wegen versuchten Totschlages. Diese Folge trifft auf Kritik sowohl der Wissenschaft als auch der Praxis. Die Frage ist nur, ob der Gesetzgeber diese Kritik bei der Neukodifizierung des StGB berücksichtigen wird.

## IV. 3. Einheitlichkeit der Rechtsprechung

Die Richtlinie Nr. 15 des Ungarischen Obersten Gerichtshofs dient der einheitlichen Auslegung der objektiven und subjektiven Tatbestandselemente durch die Rechtsprechung. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, ob der Täter mit Tötungs-, oder nur mit Verletzungsvorsatz gehandelt hat.

Auf der *objektiven* Seite finden wir z.B. das angewandte Werkzeug, die Umstände und die Modalitäten der Tat (so z.B. die Intensität des Angriffes), die Art der Verletzung(en) (z.B. ob lebenswichtige Organe betroffen sind), Äußerungen vor und während der Tat und das Verhalten nach der Tat.

Auf der *subjektiven* Ebene können Umstände wie die persönlichen Eigenschaften des Täters (körperliche Merkmale, Kraft, psychische Verfassung zum Zeitpunkt der Tat), die Motive und der der Tat vorausgehende psychische Prozess untersucht werden.

#### IV. 4. Feststellung der Fahrlässigkeit (*negligentia*)

Ein betrunkenen Behinderten wurde von dem Täter auf einer Treppe angestoßen, wodurch das Opfer so ungeschickt stürzte, dass sein Schädelknochen brach und es in Folge dessen starb.

Die fahrlässige Tötung kann durch aktives Handeln aber auch durch Unterlassen herbeigeführt werden. Als Beispiel folgender Fall: Eine Mutter ließ ihre zwei Kinder (zwei- und vierjährig) für einige Stunden mit der kranken, alten, behinderten, im Rollstuhl sitzenden Großmutter alleine zu Hause, so dass eines der Kinder die Streichhölzer auf dem Schrank unbeaufsichtigt erreichen und damit spielen konnte. Dadurch brach ein Feuer aus, wobei ein Kind sein Leben verlor.

Die Mutter wurde wegen fahrlässiger Tötung (*negligentia*) durch Unterlassen verurteilt.

#### IV. 5. Abgrenzungsfragen

Bei einer Körperverletzung mit Todesfolge als qualifizierendem Erfolg wird die Körperverletzung vorsätzlich verursacht. Der Erfolg (Tod), als qualifizierendes Tatbestandsmerkmal, muss laut § 15 uStGB mindestens fahrlässig herbeigeführt worden sein, um dafür strafrechtlich belangt werden zu können. Wenn die Fahrlässigkeit nicht festgestellt werden kann, kann eine Verantwortlichkeit nur für die Körperverletzung festgestellt werden. Es ist aber wichtig zu erwähnen, dass bei Tatbeständen in denen der Tod das qualifizierende Merkmal darstellt, die nach § 15 mindestens vorausgesetzte Fahrlässigkeit zugleich auch das oberste Limit bildet. Der Todeserfolg *muss* somit *mindestens*, aber auch *höchstens* fahrlässig begangen werden. Werden solche Fälle außer fahrlässig auch vorsätzlich verwirklicht, läge bereits ein vorsätzliches Tötungsdelikt vor.

Wenn im vorangehend geschilderten Fall der betrunkenen Behinderte seinen Balance durch die Ohrfeige so unglücklich verloren hätte, dass er dabei stürzte und starb, könnte folglich keine Körperverletzung mit Todesfolge festgestellt werden, denn es liegt ja keine vorsätzliche Körperverletzung vor, sondern nur eine fahrlässig herbeigeführte Tötung.

Der Erwähnung bedarf schließlich noch der qualifizierte Fall der unterlassenen Hilfeleistung mit Todesfolge. In diesen Fällen ist der Täter zur Hilfeleistung verpflichtet. Wenn der Täter vorsätzlich keine Hilfe leistet, obwohl er seine spezielle Pflicht dazu erkannt hat, und dadurch den Tod fahrlässig verursacht, wird er wegen unterlassener Hilfeleistung mit Todesfolge und nicht wegen Totschlag durch Unterlassen verurteilt.

### V. TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME BEIM TOTSCHLAG

#### V. 1. Einleitung<sup>7</sup>

Im ungarischen Strafrecht gilt das sog. *dualistische Täterschafts- und Teilnahme-System*, und dementsprechend wird ein restriktiver Täterbegriff verwendet. Demzufolge ist nicht jeder kausale Beitrag zur Straftat als strafbare Beteiligungshandlung anzusehen,

---

<sup>7</sup> NAGY 2004, S. 287–291, 300–303.

sondern es ist zwischen zwei Beteiligungsformen zu unterscheiden: Täterschaft und Teilnahme, wobei der Täter die Kernfigur des Tatgeschehens ist und der Teilnehmer – im Hinblick auf die Entstehung der strafrechtlichen Verantwortung – eine dem Täter untergeordnete Rolle spielt (Akzessorietät der Teilnahme).

Das dualistische Modell verwendet einen *restriktiven Täterbegriff*, da nicht jeder Mitwirkende als Täter betrachtet werden kann. Im Fall eines restriktiven Täterbegriffes ist immer die Frage zu stellen, auf welcher Grundlage zwischen den verschiedenen Beteiligungsformen zu differenzieren ist, d.h. wie Täterschaft von Teilnahme abgegrenzt werden kann. Das ungarische Strafrecht orientiert sich hierbei an der *formell-objektiven Theorie* und nimmt so die gesetzlichen Tatbestände des Besonderen Teils als Grundlage an. Täter kann dabei nur derjenige sein, der – im Rahmen des objektiven Tatbestandes handelnd – die tatbestandsmäßige Handlung teilweise oder im Ganzen verwirklicht. Alle anderen Tatbeiträge können nur eine Teilnahme begründen.

Zwischen der Beteiligungslehre und den Verwirklichungsstufen der Straftat ist ein enger dogmatischer Zusammenhang zu erkennen. Hierdurch folgt das ungarische Strafrecht konsequenterweise der formell-objektiven Auffassung bei der Behandlung beider Rechtsinstitute. Demzufolge ist zur Täterschaft mindestens eine Versuchshandlung i.S. einer begonnenen Tatbestandshandlung erforderlich. Anhand dieser Theorie sind die Beteiligungsformen klar voneinander abzugrenzen, und man kann sogar feststellen, dass diese Auffassung am besten dem Gesetzlichkeitsprinzip entspricht.<sup>8</sup> Auf der anderen Seite bereitet diese Sichtweise auch Schwierigkeiten. Dies gilt insbesondere für die Begründung der mittelbaren Täterschaft und für die Auslegung der Mittäterschaft bei bestimmten Deliktstypen.

Im geltenden ungarischen System sind die folgenden Beteiligungsformen zu unterscheiden: Alleintäter, mittelbarer Täter, Mittäter; sowie Anstifter und Gehilfe.

Bei der Regelung der Teilnahme schreibt das uStGB die *vollständige Akzessorietät* vor, die zwei wesentliche Kriterien für die Haupttat des Täters bestimmt:

a) Die Haupttat des Täters muss eine *vorsätzliche Straftat* sein, d.h. der Täter muss eine Handlung begehen, die tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft ist. Erfüllt die Haupttat diese Kriterien nicht vollständig, kann keine Teilnahme zustande kommen. Die so entstehende Strafbarkeitslücke kann unter bestimmten Bedingungen durch die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft angemessen ausgefüllt werden.

b) Die Haupttat muss vom Täter mindestens versucht werden, um eine Teilnahmehandlung daran anknüpfen zu können. Die Teilnahme selbst kennt kein Versuchsstadium, kann also überhaupt nicht versucht werden. Ist die Handlung des „Teilnehmers“ erfolglos, so bleibt diese Handlung im Vorbereitungsstadium stecken und ist nur zu bestrafen, falls das Gesetz dies im Hinblick auf die Straftat im Besonderen Teil ausdrücklich vorsieht.<sup>9</sup> Der Teilnehmer kann wegen Versuchs nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Täter die Haupttat versucht, aber nicht vollendet hat.

---

<sup>8</sup> Wird der gesetzliche Tatbestand als Grundlage der strafrechtlichen Verantwortung angenommen, so entspricht dem Gesetzlichkeitsprinzip jene Differenzierung zwischen den Beteiligten am besten, die im Ganzen auf dem gesetzlichen Tatbestand beruht [siehe SZOMORA 2003, S. 81].

<sup>9</sup> Zu den strafbaren Vorbereitungshandlungen siehe unten VI. 4.

Es ist ferner hervorzuheben, dass nicht nur der Täter, sondern auch der *Teilnehmer vorsätzlich handeln muss*. Eine fahrlässige Handlung kann keine Teilnahme begründen.

Heute ist diese Differenzierung zwischen Tätern und Teilnehmern „nur“ eine Frage nach der Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, da die Teilnehmer – im Gegensatz zum ersten ungarischen Strafgesetzbuch von 1878- nicht mehr milder zu bestrafen sind. Das geltende uStGB folgt dem Prinzip der Parifikation (=Gleichstellung), nach dem der für die Täterschaft im Besonderen Teil festgesetzte Strafrahmen auch auf die Teilnehmer anzuwenden ist (§ 21 Abs. 3 uStGB). Die Intensität und Bedeutung der konkreten Teilnahmehandlung wird lediglich auf der Strafzumessungsebene berücksichtigt und dort geprüft. Die starre Folge der Parifikation wird auf der Ebene der Strafzumessung dabei insoweit korrigiert, als das Gesetz für den Gehilfen eine sog. zweistufige Strafmilderung vorsieht.<sup>10</sup> Für den Anstifter besteht diese Möglichkeit nicht.

## V. 2. Die Täterschaftsformen

### 1. Die Alleintäterschaft<sup>11</sup>

Der Alleintäter (mit anderen Worten: der Selbsttäter oder unmittelbare Täter) verwirklicht den gesetzlichen Tatbestand (oder beim Versuch einen Teil des Tatbestands) allein und unmittelbar durch seine eigene Handlung. Zur Tatbestandsverwirklichung kann er auch Werkzeuge oder Tiere einsetzen.

*Fahrlässigkeitsdelikte* können ausschließlich von einem Alleintäter begangen werden, was auch damit zusammenhängt, dass diese Delikte keine Verwirklichungsstufen (Vorbereitung, Versuch usw.) kennen, sondern nur als vollendete Straftat begangen werden können. Dass es beim Fahrlässigkeitsdelikt nach hM keine Mittäterschaft und keine mittelbare Täterschaft gibt, liegt an dem Vorsatzerfordernis, dass sowohl die Mittäterschaft (Tatentschluss) als auch die mittelbare Täterschaft (bewusstes Ausnutzen eines Defekts) kennzeichnet.

Der Besondere Teil des uStGB enthält Tatbestände, welche materielle Teilnahmehandlungen zur Tathandlung erklären. Solche Tatbestände gelten als *Teilnahmetatbestände sui generis*, und durch die Hochstufung ihres strafrechtlichen Charakters begründet ihre Begehung ebenfalls die Selbsttäterschaft (z.B. Bereitstellung finanzieller Mittel für pornographische Aufnahmen gemäß § 204 Abs. 5).

Alleintäter eines *Sonderdelikts* kann nur sein, wer über die im Tatbestand vorgeschriebene Tät ereigenschaft verfügt.

Zusätzlich ist noch die sog. „erweiterte Alleintäterschaft“ zu erwähnen, die bei einem Exzess des Mittäters in Betracht kommt.

---

<sup>10</sup> z.B.: Eine Mindeststrafe von 10 Jahren (wie im Fall eines qualifizierten Totschlags) kann durch die einstufige Milderung auf 5 Jahre, durch die zweistufige Milderung sogar auf 2 Jahre herabgesenkt werden. Siehe dazu § 87 Abs. 1 bis 3 uStGB.

<sup>11</sup> NAGY 2004, S. 291–292.

## 2. Die mittelbare Täterschaft<sup>12</sup>

Die mittelbare Täterschaft kann man als eine im wahrsten Sinne des Wortes „notwendige“ Rechtsfigur in der ungarischen Strafrechtsdogmatik bezeichnen. Denn ihre Berechtigung ist aus der Perspektive der sonst herrschenden formal-objektiven Auffassung zur Tatbeteiligung zwar zweifelhaft, hat ihren Grund aber mit den strengen Erfordernissen der vollständigen Akzessorietät. Im formal-objektiven ungarischen System hat die mittelbare Täterschaft eine lückenfüllende Funktion. Es erweist sich aus diesem Grund als äußerst problematisch, dass sie *im Gesetz nicht geregelt* ist. Ohne ausdrückliche Regelung im uStGB scheint die dogmatische Kategorie der mittelbaren Täterschaft, die aus ihrer lückenfüllenden Funktion folgend *strafrechtliche Verantwortung begründet*, gegen das Gesetzlichkeitsprinzip (nullum crimen sine lege scripta) zu verstoßen.<sup>13</sup> In der Rechtsprechung wird die mittelbare Täterschaft deshalb notgedrungen unter § 20 Abs. 1 (unmittelbare Täterschaft) subsumiert.

Mittelbarer Täter ist, wer den Straftatbestand in der Weise verwirklicht, dass er sich für die Ausführung der tatbestandsmäßigen Handlung eines anderen Menschen als Werkzeug bedient. Die allgemein anerkannten Fälle der mittelbaren Täterschaft können so danach unterteilt werden, welchen Defekt der Tatmittler (d.h. der unmittelbar Handelnde) aufweist:

a) Der Tatmittler ist ein Kind, d.h. dass er i.S.v. § 23 uStGB bei Begehung der Tat sein vierzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat und deswegen schuldunfähig ist.

b) Der Tatmittler leidet an einer krankhaften seelischen Störung oder handelt unter Zwang oder einer Drohung und ist deswegen schuldunfähig (§ 24 Abs. 1 u. § 26 Abs. 1 uStGB).

c) Der Tatmittler handelt in einem Tatbestandsirrtum (§ 27 Abs. 1 uStGB), der entweder von dem mittelbaren Täter herbeigeführt oder von ihm erkannt und ausgenutzt wird. Ist der Irrtum für den Tatmittler vermeidbar, so kann er wegen einer fahrlässigen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, falls das Gesetz die fahrlässige Begehung der konkreten Straftat ausdrücklich bestraft (§ 27 Abs. 3 uStGB).

Nehmen wir zwei Fallvarianten aus der älteren ungarischen Strafrechtsliteratur.<sup>14</sup> Der Apotheker will seinen Feind, der im Moment an Magenbeschwerden leidet, umbringen. Deswegen stellt er eine Kräuterteemischung zusammen, der er eine tödliche Dosis Gift beigibt. Diese Teemischung übergibt er der Haushälterin des Feindes. Sie bereitet den Tee für ihren Hausherrn zu, der kurze Zeit darauf stirbt. In diesem Fall wurde die eigentliche Tötungshandlung von der Haushälterin ausgeführt, die aber wegen eines Tatumsstandsirrtums nicht strafbar ist. Der Apotheker hat den Totschlag als mittelbarer Täter begangen.

In einer Fallvariante ist es ein Arzt, der seinen Patienten umbringen will. Er verschreibt ein Rezept für die Teemischung mit der tödlichen Giftdosis. Der Apotheker erkennt die

---

<sup>12</sup> NAGY 2004, S. 293–296.

<sup>13</sup> Zu diesem Problem ausführlich und einem de lege ferenda Vorschlag siehe SZOMORA 2002, S. 25–28.

<sup>14</sup> SCHULTHEISZ 1948, S. 113.

tödliche Komponente nicht und stellt die Mischung zusammen, die dann dem Herrn von der Haushälterin gegeben wird. In diesem Fall ist der Arzt mittelbarer Täter des Totschlags, der Apotheker ist wegen fahrlässiger Tötung als Alleintäter zu bestrafen.

d) Der Tatmittler ist Soldat, der die Straftat auf den rechtswidrigen Befehl seines Vorgesetzten hin begeht. Der Vorgesetzte ist in diesem Fall ex lege als Täter anzusehen (§ 123 Abs. 2 uStGB).

e) Der Tatmittler führt zwar die Tathandlung eines Sonderdelikts aus, verfügt aber nicht über die erforderliche Täterqualifikation. Der Tatmittler ist trotz Ausführung der Tathandlung nur Gehilfe, der Hintermann, der über die Täterschaftsqualifikation verfügt, ist hingegen mittelbarer Täter.

In den oben dargestellten Fallgruppen kann die mittelbare Täterschaft *sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen* begründet werden. Beim Unterlassen ist es erforderlich, dass der Hintermann als Garant für die Vermeidung einer Straftatbegehung des unmittelbar Handelnden einzustehen hat. Der mittelbare Täter kann den Tatmittler zur Tatbestandsverwirklichung bestimmen (*anstiftungsähnliche Handlung*) oder ihm dazu Hilfe leisten (*beihilfeähnliche Handlung*). Ein Beispiel für die letztgenannte Fallgruppe: Greift eine an einer krankhaften seelischen Störung leidende, schuldunfähige Person das Opfer an und gibt ihm zu diesem Zweck der Feind des Opfers einen Dolch in die Hand, so kann dieser einen Totschlag als mittelbarer Täter begehen, falls der schuldunfähige Tatmittler das Opfer mit dem Dolch ersticht. Die Handlung des mittelbaren Täters ist in diesem Fall beihilfeähnlich. Oder: Nimmt die Mutter wahr, dass ihr 11jähriger Sohn die auf der Strasse parkenden Autos zerkratzt, und tut sie nichts, um ihren Sohn daran zu hindern, so begeht sie eine Sachbeschädigung als mittelbarere Täterin durch Unterlassen – auch in diesem Fall durch eine beihilfeähnliche Handlung.

Die mittelbare Täterschaft setzt vorsätzliches Handeln des Hintermanns voraus.

Die von einem mittelbaren Täter begangene Straftat ist vollendet, wenn der Tatmittler die objektiven Elemente der Tatbestandsmäßigkeit vollständig verwirklicht. Der Versuchsbeginn liegt bei der mittelbaren Täterschaft dann vor, wenn der Tatmittler mit der Tatbestandsverwirklichung begonnen hat.

### 3. Die Mittäterschaft<sup>15</sup>

Mittäter kann nur sein, wer den Deliktstatbestand vorsätzlich mit einem anderen gemeinschaftlich verwirklicht. In *objektiver Hinsicht* ist die Ausführung mindestens eines Teils der Tathandlung durch einen der Mittäter erforderlich. Dies folgt eindeutig aus § 20 Abs. 2.

Diese von der formal-objektiven Theorie abgeleitete Auffassung bereitet einige Schwierigkeiten bei den sog. „offenen Erfolgstatbeständen“. Ein solcher „offener Erfolgstatbestand“ liegt vor, wenn lediglich der Erfolg im Tatbestand genau umschrieben wird, nicht aber die Tathandlung als Ursache des Erfolges. Hierzu zählt z.B. der Tatbestand des

---

<sup>15</sup> NAGY 2004, S. 296–300.

Totschlags gem. § 166 Abs. 1 uStGB: „wer einen anderen tötet [...]“. Ganz ähnlich ist es bei der Körperverletzung: „wer die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit eines anderen beeinträchtigt [...]“. In diesen Formulierungen werden zwar der Tod bzw. die körperliche Beeinträchtigung des Opfers als Erfolg definiert, die Tötungs- oder Verletzungshandlung aber nicht näher erläutert. Mangels einer dahingehend präzisen gesetzlichen Bestimmung der Tathandlung bereitet es Probleme, eine Mittäterschaft zu begründen, die ja durch eine gemeinschaftliche Ausführung der Tathandlung gekennzeichnet ist.

Die Rechtssprechung vertritt einheitlich den Standpunkt, dass derjenige, der das Opfer misshandelt oder festhält, während ein anderer es tötet oder körperlich verletzt, als Mittäter des Totschlags oder der Körperverletzung zu verurteilen ist. Entsprechend der Auslegung der Voraussetzungen der Mittäterschaft durch die Gerichte gehört die physische Verhinderung der Verteidigung des Opfers zum Bereich des objektiven Tatbestands.

Diese Auffassung widerspricht der formal-objektiven Theorie und dem engen Zusammenhang zwischen den Verwirklichungsstufen der Straftat und der Beteiligungslehre. Wie oben erwähnt, müssen der unmittelbare Täter oder der Mittäter mindestens eine Versuchshandlung ausgeführt haben. Deswegen ist es sachgerecht, zunächst die Tatbeiträge der Beteiligten jeweils für sich genommen, ohne In-Betracht-Ziehen der Handlungen anderer, zu prüfen (hypothetische Eliminierung). Erst wenn die Handlung des konkreten Beteiligten in sich selbst einen Versuch darstellt, kann er als Mittäter angesehen werden.<sup>16</sup> Zur Verdeutlichung ein Beispiel: **A** hält das Opfer auf dem Boden fest, während **B** es mit einem Messer ersticht. Nach der hypothetischen Eliminierung kann **A** nicht als Mittäter, sondern nur als Gehilfe angesehen werden, da seine Handlung für sich allein noch keinen Totschlagsversuch verwirklicht, weil sie nicht geeignet ist, den Tod des Opfers zu verursachen.

Die subjektive Seite der Mittäterschaft wird durch die sog. „Vorsatzeinheit“ bestimmt. Die Vorsatzeinheit der Mittäter umfasst die objektiven Merkmale der begangenen Straftat sowie den Tatumstand der gemeinschaftlichen Tatbestandsverwirklichung.

Fehlt die Kenntnis über die Tätigkeit des anderen, so ist Nebentäterschaft anzunehmen und jeder als Alleintäter für seinen Tatbeitrag zu bestrafen.

Überschreitet einer der Beteiligten den Inhalt der Absprache, d. h. den Gegenstand der Vorsatzeinheit, so kann der andere für diesen *Exzess* nicht haften. Realisiert der eine einen qualifizierten Umstand der Straftat, der nicht auch vom Vorsatz des anderen (Vorsatzeinheit) umfasst ist, so kommt Mittäterschaft allein *hinsichtlich des Grundtatbestandes* in Betracht. Der andere Mittäter kann aber nicht auch für den qualifizierten Fall haften. Falls sich der Exzess sogar auf den Grundtatbestand der verwirklichten Straftat auswirkt, ist jeder als Alleintäter des von ihm selbst verwirklichten Straftatbestandes zu bestrafen. In bestimmten Fällen lässt sich auch eine sog. „ergänzte Alleintäterschaft“ feststellen.

Beispiel: **A** und **B** verabreden sich, einen Einbruchsdiebstahl zu begehen. **A** drückt die Eingangstür des Hauses des Opfers ein und bleibt an der Haustür zum „Schmiere-Stehen“. **B** betritt das Haus. Beide denken, dass niemand zuhause sei. **B** entdeckt das Opfer unerwartet im Bett, und schlägt diesem – da das Opfer anfängt, sich und seine Werte zu verteidigen – kraftvoll ins Gesicht, sodass das Opfer in Ohnmacht fällt. **B** nimmt die Wertsachen des Opfers und verlässt mit **A** das Haus. **A**, der an der Haustür wachte, wusste nichts von

---

<sup>16</sup> Zur ursprünglichen Formulierung dieses Grundsatzes siehe VÁMBÉRY 1913, S. 225; HELLER 1938, S. 171.

der Gewaltanwendung durch **B**. Der Exzess des **B** ist offensichtlich, er hat den Raub als Alleintäter begangen. Für den Exzess kann **A** nicht haften. Zum einen ist seine Handlung in sich selbst zu prüfen: Er hat einen versuchten Einbruchsdiebstahl verwirklicht.<sup>17</sup> Die ursprüngliche Vorsatzeinheit erstreckte sich aber auch auf die Wegnahme der fremden Sachen, die von **B** im Rahmen des Raubes vollzogen wurde. Dadurch wird der versuchte Diebstahl des **A** zu einem vollendeten Diebstahl *erweitert*, wodurch er für einen vollendeten Diebstahl als „erweiterter“ Alleintäter haftet. Denn der Raub als durch den Exzess des **B** bewirkte Straftat umfasst den Tatbestand des ursprünglich geplanten Diebstahls.

### V. 3. Anstiftung und Beihilfe<sup>18</sup>

Vorab ist zu betonen, dass die Akzessorietätsanforderungen beider Teilnahmeformen erfüllt sein müssen.

Die Tathandlung der *Anstiftung* ist das Bestimmen zur Straftat. Die Form der Bestimmungsäußerung ist irrelevant. Sie kann sowohl verbal oder schriftlich als auch ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Sie kann als eine Aufforderung, ein Überreden oder sogar als ein scheinbares Abraten erscheinen. Das wesentliche Element ist also nicht die Form, sondern der Inhalt der Bestimmungsäußerung: Der Adressat soll die Straftat begehen. Die Anstiftung muss sich dabei auf eine konkrete Straftat beziehen, eine allgemeine Aufforderung zur Begehung von Straftaten genügt nicht.

Die Anstiftung setzt zwei kumulative Erfolge voraus:

a) Die Bestimmungsäußerung muss das entscheidende Motiv dafür sein, dass sich der Täter die konkrete Straftatbegehung fest vornimmt. Entfaltet sich dieser feste Entschluss des Täters durch die Bestimmungsäußerung nicht, kann höchstens eine Vorbereitung seitens des Bestimmenden festgestellt werden. Wenn jedoch der Tatentschluss des Täters bereits vorhanden ist, kommt höchstens eine psychische Beihilfe in Betracht.

b) Aufgrund dieses Tatentschlusses muss die Straftat vom Täter mindestens versucht werden. Kommt es nicht zum Versuch, so ist eine Vorbereitungsstat auf beiden Seiten (Bestimmender und Adressat) anzunehmen, falls die Vorbereitung der erstrebten Tat strafbar ist.

Der Vorsatz des Anstifters muss die objektiven Merkmale der Haupttat sowie die Tatsache umfassen, dass der Täter die Straftat infolge seiner Bestimmung begeht. Bedingter Vorsatz ist ausreichend.

Die Tathandlung der Beihilfe ist eine Hilfeleistung zur Haupttat, die meistens aus einem aktiven Tun besteht, aber auch durch Unterlassen begangen werden kann. Zur Beihilfe durch Unterlassen ist erforderlich, dass der Beteiligte durch außerstrafrechtliche

---

<sup>17</sup> Das Eindringen der Tür ist als „Gewalt gegen eine Sache“ anzusehen, was als Tatmodalität einen qualifizierten Fall des Diebstahls begründet. Obwohl es noch nicht zum Beginn der Wegnahme einer fremden Sache als Tathandlung des Diebstahls gekommen ist, kann man doch von einem Versuch sprechen, da die Ausübung der Gewalt gegen eine Sache (die Tür) zum objektiven Tatbestand gehört (siehe § 316 Abs. 1 u. 2 lit. d) uStGB).

<sup>18</sup> NAGY 2004, 303–307.

Normen verpflichtet ist (Garantenstellung und Garantenpflicht), die Haupttat zu verhindern, er aber dennoch nicht das ihm Mögliche tut, diese Pflicht zu erfüllen.

Hinsichtlich der Tatmodalitäten kann die Beihilfe sowohl psychischer als auch physischer Natur sein. Beide Formen bestärken den Tatentschluss des Täters. Die physische Beihilfe tritt überdies auch in der Außenwelt in Erscheinung und fördert die Haupttat so in ihren äußeren Bedingungen. Die physische Beihilfe ist von der Mittäterschaft dadurch abzugrenzen, dass sie nie im Rahmen einer tatbestandlichen Handlung eines gesetzlichen Straftatbestands begangen werden kann. Die psychische Beihilfe unterscheidet sich von der Anstiftung, indem sie den festen Tatentschluss nicht hervorruft, sondern den schon gegebenen Tatentschluss bestärkt.

Eine Beihilfe kann nur angenommen werden, wenn die Haupttat durch sie wirklich im Sinne eines „Erfolges“ gefördert wurde. Im Falle einer erfolglosen Beihilfe kann man nur von einer Vorbereitungshandlung sprechen, falls diese bezüglich der konkreten Straftat strafbar ist.

Der Vorsatz des Gehilfen muss wiederum die Tatbestandselemente der Haupttat umfassen bzw. den Umstand, dass er die Haupttat fördert.

#### V. 4. Rechtsprechung BH 1992. 565.

Zum Sachverhalt:

Der Ehemann, das spätere Opfer, war Alkoholiker und in seinem betrunkenen Zustand stritt er sich regelmäßig mit seiner Frau und seinem Sohn, dem 19jährigen Angeklagten. So war es auch am Tattag. Das betrunkene Opfer schimpfte und griff seine Frau an, um sie mit der Faust zu schlagen. In diesem Augenblick verteidigte der Angeklagte seine Mutter. Er schlug und stieß seinen Vater derart, dass dieser auf den Rücken fiel. Weil sich der Vater an die Kleidung des Angeklagten geklammert hatte, riss er diesen mit zu Boden. Der ebenfalls zu Boden gestürzte Angeklagte kniete über dem Opfer und hielt beide Arme des Opfers, die dieses gebeugt hielt, an den Handgelenken fest. Sodann trat die Mutter hinzu und drückte – ebenfalls kniend – den Hals des Opfers mit beiden Händen ca. eine halbe Minute lang zu. Der Angeklagte schrie seine Mutter an, sie müsse damit aufhören. Da diese aber an einer krankhaften Bewusstseinsstörung litt, wurde das Opfer durch Erdrosseln getötet. Die Mutter war wegen dieser krankhaften Bewusstseinsstörung nicht strafbar.

Das Komitatsgericht hatte den Angeklagten in erster Instanz wegen Beihilfe zum Totschlag verurteilt, die Staatsanwaltschaft hat in der Berufung die Feststellung der Mittäterschaft beantragt.

Aus den Gründen des Obersten Gerichtshofes:

Der uOGH führte in seinem Urteil aus, dass der Angeklagte nicht als Gehilfe angesehen werden könne. Es bestehe kein Zweifel darüber, dass er Mittäter gewesen wäre, wenn die Mutter schuldfähig gewesen wäre. Der gesetzliche Tatbestand des Totschlags sei ja ein „offener Erfolgstatbestand“, bei dessen Begehung jeder Mittäter sei, der einen objektiven Tatbeitrag erbringe und dessen Vorsatz die Möglichkeit des Erfolgseintritts umfasse, unabhängig davon, wer tatsächlich den Tod des Opfers verursacht habe.

Die Mittäterschaft der Mutter und des Angeklagten habe in diesem Fall nicht festgestellt werden können, weil die Kenntnis von der gemeinsamen Tatbegehung seitens der

Mutter, aufgrund ihrer krankhaften Bewusstseinsstörung, gefehlt habe. Das führe aber nicht dazu, dass der Angeklagte lediglich als Gehilfe hafte. Der in diesem Fall „allein bleibende“ Beteiligte sei unverändert Täter und auch für die Tat der schuldunfähigen Beteiligten verantwortlich. Diese Situation sei der mittelbaren Täterschaft ähnlich.

Neben der Form der Beteiligung prüfte der uOGH auch die Voraussetzungen des Totschlags im Affekt nach § 167 uStGB. Schon das Gericht erster Instanz habe festgestellt, dass der Angeklagte unter dem Einfluss eines nichtpathologischen Affekts gehandelt habe, und es sei auch nicht zu bezweifeln, dass dieser Affekt von der seit langem gezeigten aggressiven, schwer ertragbaren Haltung des Opfers hervorgerufen worden sei. Der aus diesem nachvollziehbaren Grund entstandene Affekt sei so intensiv gewesen, dass er den Angeklagten unfähig gemacht habe, sich adäquat und überlegt zu verhalten. Ferner habe er seine Tat unter dem Einfluss dieses Affekts sofort verübt.

Aufgrund dieser Feststellungen und Auslegungen änderte der uOGH das Urteil erster Instanz ab und verurteilte den Angeklagten wegen eines Totschlags im Affekt als Alleintäter.

Stellungnahme:<sup>19</sup>

Im Ergebnis ist diese Entscheidung (zwangsläufig) zu akzeptieren, ihre Argumentationsweise ist hinsichtlich der Beteiligungsform aber fragwürdig. Die Entscheidung gibt außerdem Anlass, im Folgenden einige Rechtslücken des uStGB zu thematisieren.

1. Der uOGH ging davon aus, dass die objektiven Voraussetzungen der *Mittäterschaft* gegeben seien, d.h. der Angeklagte und seine Mutter beide jeweils Tatbestandshandlungen verwirklicht hätten. Dieser Standpunkt ist anhand der Methode der hypothetischen Eliminierung, die in diesem Fall durch die allein dem Angeklagten vorwerfbare Handlung sogar den Umständen zu entsprechen scheint, zu bestreiten. Die Tat des Angeklagten, der den Vater niederdrückte, ist noch nicht geeignet, den Todeserfolg herbeizuführen. Sie ist folglich noch keine Tötungshandlung und deswegen bleibt sie außerhalb des objektiven Tatbestandes. Diese Tat kann für sich genommen nicht einmal als versuchter Totschlag bewertet werden, weil davon – auch nach der herrschenden Rechtsprechung – nur die Rede sein kann, wenn die Handlung objektiv geeignet ist, den Todeserfolg herbeizuführen. Das bloße Niederdrücken des Opfers wurde von der Rechtsprechung aber noch nie als Totschlagsversuch angesehen.

Weil ein Mittäter mindestens eine Versuchshandlung ausführen muss, ist die Auffassung des uOGH nicht akzeptabel. Es ist unzulässig, die Kriterien der objektiven Tatbestandsmäßigkeit beim Versuch und bei der Mittäterschaft unterschiedlich zu interpretieren. Das wäre eine unerträgliche dogmatische Inkonsequenz.

2. Mangels einer tatbestandsmäßigen Handlung kommt auch eine *Alleintäterschaft* nicht in Frage. Würden wir das Niederdrücken des Opfers als Tathandlung einstufen, so könnte auch nur ein Versuch, nicht aber eine vollendete Straftat im Rahmen der Alleintäterschaft festgestellt werden. Als Selbsttäter kann man nur für etwas haften, was man selbst getan hat. In der Legaldefinition der Selbsttäterschaft gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, den Vorsatz, der die ganze vollendete Straftat umfasst, als die Tathandlung

---

<sup>19</sup> Zu einem Teil der Feststellungen siehe SZOMORA 2003, S. 95–96.

ersetzendes Element aufzufassen. Dies wäre eine verbotene Analogie zur Vorsatzeinheit in der Definition der Mittäterschaft. In diesem Sinne lässt sich auch argumentieren, dass die oben dargestellte „erweiterte Alleintäterschaft“ gegen das Analogieverbot verstößt.

Die Tat des Sohnes begründet für sich genommen aber nicht einmal einen versuchten Totschlag, so dass allenfalls eine strafbare Vorbereitung übrig bleibt. Eine Vorbereitung kann jedoch aus zwei Gründen nicht festgestellt werden: Einerseits erfordert die Vorbereitung einen direkten Vorsatz, wovon aber im Fall des Angeklagten nicht gesprochen werden kann. Andererseits unterfällt die Tat des Sohnes einem privilegierten Fall des Totschlags (Totschlag im Affekt), dessen Vorbereitung wegen des Erfordernisses der sofortigen Ausführung der Tötungshandlung dogmatisch ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund wird die Vorbereitung des privilegierten Falles vom Gesetz nicht für strafbar erklärt.

3. Das Gericht erster Instanz hatte den Angeklagten wegen *Beihilfe* zum Totschlag verurteilt. Dieser Standpunkt wurde vom uOGH in Folge einer fehlerhaften Auslegung – im Ergebnis aber zu Recht – verworfen. Das erstinstanzliche Gericht ging zutreffend davon aus, dass die Tat des Sohnes nicht tatbestandsmäßig ist und eine Hilfeleistung zur Tötungshandlung der Mutter darstellt. Es wurde aber nicht in Betracht gezogen, dass die Handlung der Mutter nicht die Anforderungen der vollständigen Akzessorietät erfüllt, so dass sie als für die Beihilfe erforderliche Haupttat ausscheiden musste.

Bei der Teilnahme (Beihilfe oder Anstiftung) muss die erste zu prüfende Voraussetzung sein, ob die Haupttat die Akzessorietätsanforderungen erfüllt. Dies hat der uOGH versäumt.

4. Der uOGH hatte am Ende seiner Begründung eine ziemlich interessante, aber nicht näher geklärte Bemerkung gemacht: „Diese Situation ist der mittelbaren Täterschaft ähnlich“.<sup>20</sup> Unserer Auffassung nach wäre die Feststellung der mittelbaren Täterschaft des Angeklagten die akzeptable dogmatische Lösung. Der Sohn hat sich seiner Mutter zur Begehung des Totschlags als Werkzeug bedient. Die Voraussetzungen werden wie folgt geprüft:

- die Mutter verwirklicht eine Handlung im strafrechtlichen Sinne;
- ihre Handlung ist eine tatbestandsmäßige Tötungshandlung;
- sie ist schuldunfähig auf Grund ihrer krankhaften Bewusstseinsstörung (zweite Fallgruppe der mittelbaren Täterschaft);
- die Handlung des Sohnes ist eine beihilfeähnliche Handlung und steht außerhalb der Tatbestandsmäßigkeit;
- der bedingte Vorsatz des Sohnes umfasst die Möglichkeit des Erfolgs eintritts sowie die Tatsache, dass er der Mutter dazu Hilfe leistet.

Der Angeklagte handelte somit in mittelbarer Täterschaft mit bedingtem Vorsatz und in Form einer beihilfeähnlichen Handlung.

#### 5. Schlussbemerkung:

Im Ergebnis erklärte der uOGH den Angeklagten als Selbsttäter wegen einer vollendeten Tat für strafbar. Die dafür verwendete dogmatische Konstruktion war aber nicht

---

<sup>20</sup> Im Originalurteil wurde diese Feststellung sogar in Klammern gesetzt.

richtig. Das Gericht hat den Sohn, wenn auch nicht *expressis verbis*, als „erweiterten Alleintäter“ angesehen, was nicht richtig ist, weil diese Konstruktion auf einer Mittäterschaft basiert und eine tatbestandsmäßige Handlung des „erweiterten Alleintäters“ voraussetzt. Diese hat hier aber gefehlt, sodass wir zur Annahme der mittelbaren Täterschaft gekommen sind. Unsere Lösung hängt auch mit den verschiedenen Auffassungen zur mittäterschaftlichen Verwirklichung „offener Erfolgstatbestände“ zusammen.

## VI. VERWIRKLICHUNGSSTUFEN DES TOTSCHLAGS

### VI. 1. Verwirklichungsstufen im Allgemeinen

Im ungarischen Strafrecht unterscheidet das Gesetz zwischen der *vorbereiteten, der versuchten und der vollendeten Straftat*. In der Dogmatik ist auch die Beendigung von Bedeutung, obwohl diese Verwirklichungsstufe im Gesetz nicht gesondert geregelt ist.

Bei der Abgrenzung dieser Stufen ist der Tatbestand im Besonderen Teil ausschlaggebend, d.h. zur Feststellung der Verwirklichungsstufe der konkreten Straftat ist immer das Verhältnis der Handlung zum gesetzlichen Tatbestand zu prüfen. Das ungarische Strafrecht folgt also der *formal-objektiven Theorie*.<sup>21</sup>

Die objektive Seite der Vorbereitung kann negativ bestimmt werden: Die Vorbereitungshandlung darf nicht selbst Tatbestandsverwirklichung sein. Die Vorbereitungshandlungen sind im Gesetz wie folgt bestimmt: die Schaffung der für die Straftat erforderlichen oder sie erleichternden Umstände, die Aufforderung oder das Erbieten zur Begehung, die Übernahme der Begehung oder die Verabredung zur gemeinsamen Begehung. Auf der subjektiven Seite zielt der Beteiligte auf das Begehen der vollendeten Straftat ab. Folglich erfordert die Vorbereitung direkten Vorsatz. Die Vorbereitung ist aber nicht allgemein, d.h. hinsichtlich jeder Straftat strafbar, sondern nur ausnahmsweise, falls das Gesetz ihre Bestrafung für die konkrete Straftat ausdrücklich vorsieht (siehe § 18 Abs. 1 uStGB). Dies ist nur bei den schwersten Straftaten der Fall, und somit auch für den Totschlag. Der Strafrahmen ist im Verhältnis zur vollendeten Straftat gesetzlich reduziert.

Von einem Versuch kann man sprechen, wenn der Täter die Ausführung der Tat handlung begonnen hat (§ 16 uStGB). Seine Handlung fällt schon in den Rahmen des objektiven Tatbestandes, er hat aber noch nicht alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht. Der Versuch einer jeden vorsätzlichen Straftat ist mit Strafe bedroht und wird mit dem gleichen Strafrahmen wie die vollendete Straftat bestraft. Um eine gerechte Sanktionierung zu sichern, sieht das uStGB im Falle eines Versuchs die Möglichkeit einer außergewöhnlichen Strafmilderung vor. Fahrlässige Straftaten und die Teilnahme können nicht versucht werden. Fahrlässige Straftaten können nur als vollendet begangen werden. Eine erfolglose Teilnahme ist als Vorbereitung strafbar, falls das Gesetz die Vorbereitung der konkreten Straftat für strafbar erklärt.

Die Straftat wird durch die Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale vollendet. In bestimmten Fällen wird die Straftat mit der Vollendung noch nicht beendet, sondern erst dann, wenn der Angriff auf das Rechtsgut endgültig abgeschlossen ist. Diese Unter-

---

<sup>21</sup> NAGY 2004, S. 250.

scheidung hat beim Totschlag indessen keine Bedeutung, weil mit dem Tod des Opfers die Tat zugleich vollendet und beendet wird.

## VI. 2. Der versuchte Totschlag

Für die Annahme eines Versuchs hat der Täter im Rahmen des objektiven Tatbestandes zu handeln. Da es sich bei dem Totschlag aber um einen „offenen Erfolgstatbestand“ handelt (der Erfolg ist festgesetzt, die ihn herbeiführende Handlung aber nicht genau umschrieben), ist es nicht immer eindeutig, *wann* die konkrete Tatausführung die Stufe eines Versuchs erreicht hat. Dabei muss untersucht werden, ob der Täter mit Tötungswillen gehandelt hat. Falls ja, und wenn er eine Handlung unternimmt oder unterlässt, deren Kausalität den Tod des Opfers zur Folge haben könnte, wird die Handlung als Versuch bewertet. D.h. die Handlung des Täters an sich muss schon geeignet sein, den Tod des Opfers herbeizuführen. Es ist nicht einfach, die konkreten Handlungen anhand dieses Prinzips zu beurteilen. Die Rechtsprechung zu dieser Frage macht eher einen kasuistischen Eindruck. Einige Beispiele zum versuchten Totschlag mögen dies verdeutlichen:

Hat der Täter vor, das Opfer durch seine körperliche Kraft und mittels körperlicher Einwirkung zu töten, so ist der Totschlag versucht, wenn der Täter mit der physischen Einwirkung auf den Körper des Opfers beginnt.

Verwendet der Täter ein Werkzeug (z.B. ein Messer oder andere Mittel zum Stechen, Schneiden oder Schlagen), so ist das unmittelbare Führen des Werkzeugs an den Körper des Opfers erforderlich, was eine unmittelbare körperliche Nähe zwischen Täter und Opfer voraussetzt.

Bei Benutzung einer Schusswaffe hat der Täter den Abzug zu betätigen.

Hat der Täter vor, das Opfer zu vergiften, so spricht man von einem Versuch, wenn der Täter das Gift an einem für das Opfer zugänglichen Ort platziert, es z.B. in das Glas des Opfers mischt. In diesem Fall plant der Täter auch die mitwirkende Bedingung (*Concausa*), also das Opferhandeln, ein.

Bei der Beurteilung *des freiwilligen Rücktritts vom versuchten Totschlag* ist es ausschlaggebend, ob es sich um einen beendeten oder unbeendeten Versuch handelt. Der Versuch bleibt unbeendet, wenn nicht einmal die Tathandlung vollständig ausgeführt worden ist. In einem solchen Fall ist ein Rücktritt vom Versuch gegeben, wenn der Täter von jeglicher weiterer Tatausführung freiwillig absieht (z.B. mit der Erdrosselung des Opfers aufhört).

Da der Totschlag ein Erfolgsdelikt ist, hat der Rücktritt vom beendeten Versuch die größere praktische Bedeutung. Der Versuch ist beendet, wenn die Handlung vollständig ausgeführt worden ist, aber der Erfolg (hier der Tod) noch nicht eingetreten ist. Ohne weitere Maßnahmen würde der Tod eintreten, er kann also nur mit einer aktiven Handlung verhindert werden. Diese Erfolgseintrittsverhinderung – und damit auch ein Rücktritt vom Versuch – wird aber nur dann anerkannt, wenn sie freiwillig geschieht, wobei der ursprüngliche Tötungswille endgültig aufgegeben werden und der Erfolg zwingend ausbleiben muss. In diesem Fall erlangt der Täter durch seinen Rücktritt völlige Straffreiheit hinsichtlich des versuchten Totschlags. Er muss aber für die Straftaten haften, die er in Zusammenhang mit seinem Versuch womöglich schon vollendet hat (so genannte *vollendete Reststrafaten*). Diese Reststrafaten sind typischerweise die unterschiedlichen Formen

der Körperverletzung. Schießt z.B. der Täter das Opfer an und ruft er dann die Ambulanz, die das in Lebensgefahr geratene Opfer rettet, so haftet der Täter zwar nicht mehr für den versuchten Totschlag, er wird aber wegen einer Körperverletzung mit lebensgefährlichen Folgen (§ 170 Abs. 5 1. Alt. uStGB) als Reststraftat bestraft. Es ist ferner zu bemerken, dass die Erfolgsverhinderung immer ihrerseits erfolgreich sein muss, das Bemühen allein genügt noch nicht zur Begründung der Straffreiheit.

#### VI. 3. Rechtsprechung (Versuchter Totschlag an mehreren Menschen) BH 1986. 87

Die Persönlichkeit des angeklagten Krankenwagenfahrers zeigte psychopatische Züge. Er griff oft zur Flasche und stritt sich mit seiner Frau und den Kindern in alkoholisiertem Zustand. Dabei wurde er oft handgreiflich. In der Folge entschloss sich die Ehefrau, den Angeklagten zu verlassen, und zog samt ihren Kindern zu ihrem Bruder. Der Angeklagte wollte sich in seinem verzweifelten Zustand rächen. Er besorgte das Pflanzenschutzmittel „Bi-58C“, ging zum Bauernhof des Bruders seiner Frau und goss den giftigen Stoff in dessen Brunnen im Garten. Die Bewohner merkten am nächsten Tag sofort, dass das Wasser stank und untrinkbar war. Sie tranken nicht davon. Der Angeklagte wiederholte seine Tat drei Tage später. Die Bewohner informierten diesmal das zuständige Gesundheitsamt. Dieses stellte fest, dass das Wasser das giftige „Bi-58C“ enthielt, welches in dieser Menge tödlich sein kann. Der Angeklagte wurde wegen versuchten vorsätzlichen Totschlags an mehreren Menschen verurteilt, denn er wusste, dass mehrere Menschen aus dem Wasser trinken konnten.

#### VI. 4. Die Vorbereitung des Totschlags

Die *Vorbereitung* des Totschlags wird in § 166 Abs. 3 ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Die Struktur des „offenen Erfolgstatbestandes“ bereitet auch bei der Abgrenzung der Vorbereitung vom Versuch Schwierigkeiten.<sup>22</sup> Nehmen wir die oben zum Versuch formulierten Beispiele, so kann man sagen, dass der Beteiligte eine Vorbereitung verwirklicht, wenn seine Handlung die oben beschriebene Stufe (Versuchsbeginn) noch nicht erreicht hat. So z.B. wenn er das Messer oder die Schusswaffe anschafft oder diese auf das Opfer anlegt, aber mit dem Messer noch nicht in die Nähe des Körpers des Opfers gelangt ist bzw. die Schusswaffe noch nicht abgedrückt hat. Eine Vorbereitung wird auch dadurch verwirklicht, dass der Beteiligte das Gift zusammenstellt oder zubereitet.

Bei der Prüfung dieser sog. materiellen Vorbereitungshandlungen ist es wichtig, dass alltägliche Handlungen von der Vorbereitung eines Tötungsdelikts anhand des Vorhandenseins der Tötungsabsicht unterschieden werden können.<sup>23</sup> Hausfrauen gehen zwar oft in einen Haushaltswarenladen, um Küchenmesser zu kaufen. Als Vorbereitung eines Totschlags ist dies allerdings erst dann strafbar, wenn im konkreten Fall bewiesen werden kann, dass die Hausfrau diesmal das Messer nicht zum effektiveren Brotschneiden gekauft

<sup>22</sup> NAGY 2004, S. 253–256.

<sup>23</sup> NAGY – VIDA 2005, S. 78–79.

hat, sondern um ihren lästigen Ehemann endgültig aus dem Weg zu schaffen, und dass sie so die zum Totschlag erforderlichen Mitteln gesichert hat.

Bei verbalen Vorbereitungshandlungen muss die Aufforderung oder das Angebot einen ernstzunehmenden Inhalt erkennen lassen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Adam B eine konkrete Summe zur Tötung seines Feindes in Aussicht stellt oder der sich zur Tötung anbietende B eine solche Summe fordert oder schon genaue Pläne zur Ausführung hat.

Ein freiwilliger Rücktritt von der Vorbereitung ist möglich, wenn der Beteiligte wegen der endgültigen Aufgabe seiner Absicht nicht mit der Ausführung der Tathandlung (hier der Tötungshandlung) beginnt. Für die Reststraftat hat er auch in diesem Fall zu haften. Wenn der Beteiligte ein Gewehr zur Tötung anschafft, ist diese Reststraftat typischerweise die unerlaubte Anschaffung einer Schusswaffe gem. § 263/A uStGB (Missbrauch von Schusswaffen oder Munition).

## VII. QUALIFIZIERENDE MERKMALE DES TOTSCHLAGS

In der ungarischen Fachsprache (und im Gesetz) ist der Ausdruck für Mord („gyilkosság“) verschwunden. Bis 1961 bedeutete er eigentlich nur die *geplante* Tötung. Dann aber, im neuen Strafgesetzbuch, wurde der Ausdruck gestrichen. Die Tötung hat also einen Grundtatbestand und mehrere Qualifikationstatbestände. Diese qualifizierenden Umstände lassen sich als Mordmerkmale bezeichnen.

In Ungarn wird die einfache Tötung durch bestimmte Umstände qualifiziert. So wird die objektive Seite des Tatbestandes durch besondere Grausamkeit oder durch die Gefährdung mehrerer Menschen, durch spezielle Handlungsmodi und durch speziell geschützte Tatopfer qualifiziert, d.h. wenn die Tötung eine Amtsperson oder Personen unter 14 Jahren (Kinder) betrifft. Wegen dieser Qualifizierungen kann der Täter nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er diesbezüglich vorsätzlich gehandelt hat, ihm also bewusst war, dass er auf eine besonders grausame Weise vorgeht oder dass seine Tötungshandlung diese spezielle Gefahr hervorruft. Ebenso ist es erforderlich, dass er mit einer bestimmten Konkretheit die Position bzw. das Alter des Opfers kennt. Er muss natürlich nicht wissen, dass sein Opfer z.B. Leutnant der Landespolizei ist. Aber die Kenntnis der Tatsache, dass er Polizist ist, ist unentbehrlich. Ebenso wird er aus der Qualifizierung bestraft, wenn er weiß, dass das Opfer noch die Grundschule besucht.

Neben dem Vorsatz können noch weitere spezielle subjektive Merkmale verwirklicht werden, die den Totschlag im Hinblick auf die subjektive Seite qualifizieren. So werden die Gewinnsucht sowie andere niedrige Beweggründe oder ebensolche Zwecke als subjektive qualifizierende Umstände festgesetzt. Wichtig ist, dass diese die Psyche des Täters charakterisieren. Als Motiv oder Zielsetzung müssen sie zur Vollendung der Straftat nicht zur objektive umgesetzt werden. Die vorherige Planung kann als ein gemischter Umstand eingestuft werden.

Die Tötung wird auch durch den „besonderen“ Rückfall (hier ein zusätzliches Element des Täterseins) qualifiziert. Diese Qualifizierung hängt nicht von der Psyche des Täters ab. Wenn die Voraussetzungen eines besonderen Rückfalls vorhanden sind, muss wegen qualifiziertes Totschlages bestraft werden.<sup>24</sup>

---

24 NAGY – VIDA 2005, S. 69–77.

Es sei noch eine letzte Qualifizierung erwähnt, die ein Fall der sog. gesetzlichen Tateinheit verkörpert: wenn der Totschlag an mehreren Menschen begangen wurde.

Die Qualifikationen können auch nebeneinander realisiert werden. Wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Qualifikationen auch im Vorbereitungs- oder im Versuchsstadium realisiert werden. Bei der Bestrafung eines Totschlages in Vorbereitung wird aber immer der Strafrahmen der Vorbereitung (§ 166 Abs. 3) angewendet, auch wenn der Gerichtshof eine „qualifizierte“ Vorbereitung feststellt.

Zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsprechung hat der Oberste Gerichtshof eine Richtlinie erlassen, wie die einzelnen qualifizierenden Umstände auszulegen sind: die 15. Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit.

Im Folgenden werden alle Qualifikationen im Einzelnen behandelt, die Reihenfolge der Darstellung richtet sich nach dem Gesetz.

## VII. 1. Die einzelnen Qualifikationen

### 1. Vorherige Planung

Diese Qualifikation wird durch einen zielgerichteten psychischen Zustand charakterisiert.<sup>25</sup> Sie setzt die Abwägung der Tötungshandlung (d.h. der Motive für und gegen die Tötung) einerseits und die Planung der Realisierung der Tötung (Ort, Zeit, Mittel, wichtige Umstände, Fluchtwege usw.) andererseits voraus. Es ist nicht erforderlich, dass die Tötungshandlung erst längere Zeit nach dem Abschluss der Planung erfolgt. Die zur Qualifikation ausschlaggebende vorherige Planung kann auch in kürzerer Zeit statt finden. In jedem konkreten Fall muss genau geprüft werden, ob die Handlung des Täters planmäßig und zielbewusst war. Die zeitliche Dimension ist irrelevant.

Die vorherige Planung liegt vor, wenn sich der Täter die entscheidenden Momente der späteren Handlung (oder Unterlassung) ausdenkt. Er muss nicht alle Einzelheiten ausarbeiten. Alternative Pläne bedeuten ebenso eine vorherige Planung.

Daraus ergibt sich, dass die vorherige Planung *dolus directus* voraussetzt.

Zur Feststellung dieser Qualifikation (Vollendung) ist es irrelevant, ob im Nachhinein der Täter die Tötungshandlung tatsächlich realisiert, wenn er während der Begehung seinen Plan ändert oder den Begehungsmodus aufgegeben hat. Er bleibt für diese Qualifikation verantwortlich.

### 2. Gewinnsucht

Die Tötung dient hier als Mittel zur unmittelbaren Erlangung von materiellen finanziellen Vorteilen.<sup>26</sup> Es ist irrelevant, welche Bedürfnisse der Täter durch die erhofften Mittel erfüllen möchte. So gilt zum Beispiel auch der aus Not begangene Totschlag als ein Beispiel für Gewinnsucht.

---

<sup>25</sup> NAGY – VIDA 2005, S. 69.

<sup>26</sup> NAGY – VIDA 2005, S. 70.

Die Gewinnsucht ist ein spezifisches Element auf der subjektiven Seite. Sie liegt typischerweise vor der Umsetzung der Tötungshandlung vor.

Zur Annahme dieser Qualifikation muss sie aber spätestens bis zum Zeitpunkt vor dem Todeseintritt entstanden sein. Ein Motiv, das erst nach dem Tode entsteht, begründet eine andere Straftat, die Plünderung, die zum Totschlag in Tatmehrheit steht.

Eine typische Form der aus Gewinnsucht begangenen Tötung ist zum Beispiel die entgeltliche Auftragstötung.

### 3. Andere niedrige Beweggründe und Zwecke

Nach dem Wortlaut des uStGB können auch „andere“ niedrige Beweggründe oder Ziele den Totschlag qualifizieren. Danach ist die Gewinnsucht an sich auch ein niedriger Beweggrund, allerdings ist sie vom Gesetzgeber speziell geregelt.

Andere niedrigen Beweggründe oder Ziele verfolgt der Täter, wenn er den Totschlag aus einem Grund oder zu einem Zweck begeht, der moralisch missbilligenswert ist.

#### (a) Niedrigkeit der Beweggründe

Eine Tötung, die auf eine (vorausgegangenen) tatsächliche oder mutmassliche, unbillige Verletzung des Täters hin erfolgt, stellt keine Qualifikation dar.<sup>27</sup> Typische Fälle solcher vorangehender Verletzungen sind z.B. Eifersucht, ein Familienstreit, Diebstahl oder eine Verleumdung. Es liegt somit kein niedriger Beweggrund vor, wenn das Opfer dem späteren Täter gegenüber ein rechtswidriges oder zumindest moralisch fragliches Verhalten an den Tag legt. Daher wird die Tötung aus Rache nicht als niedriger Beweggrund eingestuft, vor allem dann, wenn in der konkreten Situation Rache seitens der Gesellschaft moralisch nicht unbedingt als verwerflich bewertet wird oder wenn das Verhalten des Täters in gewisser Weise verständlich ist. Demgegenüber ist die Rache ein niedriger Beweggrund, wenn das gesellschaftliche Werturteil sie als zutiefst verwerflich einordnet, d.h. zumeist in den Fällen, in denen das vorherige Verhalten des Opfers rechtmäßig ist oder nicht beanstandet werden kann, so zum Beispiel wenn der Täter sein Kind tötet, um der geschiedenen Ehefrau Schmerz und Leiden zuzufügen.

Nach der Rechtsprechung scheidet diese Qualifikation auch dann aus, wenn die Tötung ohne jeden Grund erfolgt. Wird aber Mordgier oder ähnliches festgestellt, so liegt die Qualifikation selbstverständlich vor.

Eine diesbezüglich typische Verwirklichungsform besteht darin, dass der Täter das Opfer aus *sexuellen* Motiven tötet. Wesentlich ist dabei, dass der Täter nicht aus einem anderen Grund mit der Tötungshandlung beginnt. Wird der Täter zum Beispiel durch Gewinnsucht zur Tötungshandlung veranlasst und wird dieses Motiv im Laufe des Geschehens durch sexuelle Beweggründe abgelöst, auf denen auch durch weiteren Ausführungshandlungen beruhen, so ist in Tatmehrheit wegen Totschlags (aus Gewinnsucht) und Vergewaltigung zu bestrafen.

*Abgrenzungsbedarf* besteht in vielen Fällen zum privilegierten Tatbestand des Totschlages, wenn die vorausgegangenen Ereignisse den Täter in einen Affektzustand versetzt haben. So wird zum Beispiel der privilegierte Tatbestand angewandt, wenn die

---

<sup>27</sup> NAGY – VIDA 2005, S. 71–73.

Täter(in) ihren Mann in flagranti ertappt und ihn in einem darauf beruhenden Affektzustand tötet. Andererseits würde sie aus der der Qualifizierung bestraft, wenn sie – im Affekt – die in der Nähe befindliche Mutter ihres Mannes tötete („Ich hätte es von Ihnen, liebe Schwiegermama, nie erwartet, dass Sie so etwas zulassen.“).

(b) Niedrigkeit der Ziele

Diese Qualifikation steht auf subjektiver Seite „eine Stufe höher“ als die Qualifizierung aus niedrigem Beweggrund. Voraussetzung ist jeweils eine gezielte Handlung, also *dolus directus*.

Die Tötung zur Verdeckung einer anderen Straftat sowie die Tötung zur Verhinderung oder Vermeidung eines Strafverfahrens kann ein solch niedriges Ziel darstellen. Gleiches gilt, wenn die Tötung als Mittel zur Begehung anderer Straftaten dient.

#### 4. Besondere Grausamkeit

Bei diesem Merkmal handelt es sich um eine objektive „Qualifizierung“<sup>28</sup> der Straftat. Die konkreten Begehungsmodi sind hier ausschlaggebend.

So ist die Tötung eines Menschen stets eine Handlung, die dem Opfer Leiden zufügt. Sie ist immer grausam und unmenschlich. Der qualifizierende Umstand der „besonderen Grausamkeit“ bezieht sich auf Leiden, die über die „gewöhnlichen“ Qualen hinausgehen und die dadurch entstehen, dass der Täter dem Opfer das Leben auf eine außerordentlich brutale Weise nimmt, die dem Opfer zusätzliche Qualen und tiefe menschliche Demütigung verursacht. Dabei wird die besondere Grausamkeit auch dann festgestellt, wenn das Opfer aufgrund der ihm zugefügten brutalen Handlung bereits von Beginn an sein Bewusstsein verloren hatte oder wenn der Täter das Opfer psychisch quält, um es dann „einfach“ zu erschießen.

In der Praxis gilt es als besonders grausam, wenn der Täter das Opfer mittels Brandverletzungen tötet, es „tottritt“ oder es brutal totschießt. Eine besondere Grausamkeit stellt es auch dar, wenn ein Kranker nicht betreut und nicht gepflegt und dadurch sein Tod bewirkt wird. Gleiches gilt, wenn der Täter das Opfer verhungern lässt.

Dagegen wird das Merkmal der besonderen Grausamkeit abgelehnt, wenn der Täter nach dem Eintritt des Todes die Leiche misshandelt, sie z.B. zerstückt oder verbrennt.

Subjektiv kann die Qualifikation dem Täter nur zugerechnet werden, wenn er die grausame Begehungsform vorsätzlich gewählt hat. „Fahrlässige Grausamkeit“ unterfällt nur dem Grundtatbestand.

#### 5. Handeln gegen Amtspersonen (usw.)

Dieses Qualifikationsmerkmal betrifft einen besonderen Personenkreis. Die Opfer sind

- a) Amtspersonen,
- b) ausländische Amtspersonen,

---

28 NAGY – VIDA 2005, S. 73.

- c) Personen, die gemeinnützige Aufgaben ausüben oder
- d) Personen, die die oben genannten Personen in Schutz genommen haben.

Bei Opfern aus den Gruppierungen a) und b) muss die Tötung entweder während oder wegen des Verfahrens erfolgen, an dem die Amtsperson beteiligt ist bzw. war, bei Opfern der Gruppierung c) während der Ausübung ihrer Aufgaben. Bei den Schutzpersonen der Gruppe c) muss die Tötung entsprechend während des Zeitraums erfolgt sein, in welchem die Betroffenen tatsächlich den Schutz der Personen in der Gruppe a)-c) übernommen hatten.

Weiterhin muss zwar die Amtsperson ihre Aufgaben im Rahmen eines Verfahrens ausüben, jedoch muss der Täter nicht unbedingt von diesem Verfahren betroffen sein.

Der Täter muss aber wissen, dass es sich beim Opfer um eine solche Person handelt, und ihm muss [bei a) und b)] weiterhin bewusst sein, dass die Amtsperson gerade im Rahmen eines Verfahrens amtlich handelt oder dass der Grund für die Tötung ein vorangegangenes Verfahren ist.

## 6. Tötung mehrerer Menschen

Bei dieser Qualifikation handelt es sich um ein *delictum complexum*, also eigentlich Tatmehrheit.<sup>29</sup> Diese wird jedoch durch die Entscheidung des Gesetzgebers zu einem qualifizierten Fall des Totschlags erklärt, um die Möglichkeit zu geben, eine höhere Strafe zu verhängen.

Der Täter verwirklicht diese Qualifikation, wenn er mindestens zwei Menschen vorsätzlich tötet. Voraussetzung ist, dass er bei jedem Opfer mit Tötungsvorsatz (*dolus directus* oder *dolus eventualis*) handelt. Allerdings brauchen die Tötungen nicht miteinander in einem zeitlichen, örtlichen oder kausalen Zusammenhang zu stehen. Daraus ergibt sich, dass die Qualifikation dann nicht festgestellt werden kann, wenn der Täter neben einem vorsätzlichen Totschlag auch einen Totschlag im Affekt oder eine fahrlässige Tötung begeht.

Ein Versuch der Qualifikation liegt vor,

- wenn ein Opfer stirbt während bei einem anderen der Totschlag nur versucht ist oder
- wenn noch keines der Opfer gestorben ist, aber die Tötungshandlung ihnen gegenüber doch versucht wurde.<sup>30</sup>

## 7. Gefährdung vieler Menschenleben

Diese Qualifikation setzt voraus, dass der Täter jemanden auf eine Weise tötet, die weitere Menschenleben in Gefahr bringt. Hier wird also das Mittel oder der Modus der Tötung als gefährlich eingestuft. Was genau „viele“ Menschenleben bedeutet, ist schwer zu definieren und liegt im Ermessen des Gerichtshofes. Allerdings kann die Qualifikation festgestellt werden, wenn durch die Handlung eine unbestimmte Zahl von Personen oder

---

<sup>29</sup> NAGY 2004, S. 302.

<sup>30</sup> NAGY – VIDA 2005, S. 75–76.

aber eine bestimmte, aber größere Zahl von Personen in Lebensgefahr gerät. Die Rechtsprechung sieht die untere Grenze bei sechs Personen.

Das Merkmal der Lebensgefahr ist hierbei eng auszulegen. Die Lebensgefahr muss tatsächlich eintreten. Ihre Möglichkeit oder die objektive Tauglichkeit der Tötungshandlung zu solch einer Gefährdung reichen nicht aus.

Auf subjektiver Seite ist wesentlich, dass der Vorsatz des Täters ausschließlich darauf abzielen muss, *einen Menschen* zu töten, während durch die Begehung auch andere Menschen ins Lebensgefahr geraten. Will dagegen der Täter auf diese Weise mehrere Personen töten und begeht er die Tötungshandlung in dieser Form, so liegt die Qualifikation „an mehreren Menschen“ vor.

Zur Feststellung dieses Qualifikationsmerkmals ist weiterhin erforderlich, dass dem Täter bewusst ist, dass er ein solches Mittel bzw. einen solchen Modus verwendet.

#### 8. Besonderer Rückfalltäter

Im ungarischen Strafrecht ist ein Rückfalltäter der Täter einer vorsätzlichen Straftat, der bereits früher wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wenn von der Verbüßung der Strafe oder der Aufhebung ihrer Vollstreckbarkeit bis zum Begehen der neuen Straftat noch keine drei Jahre vergangen sind. Weitere Voraussetzung ist, dass der besondere Rückfalltäter in beiden Fällen dieselbe oder eine ähnliche Straftat begeht.

Im Falle der vorsätzlichen Tötung ist das so zu verstehen, dass das Strafgesetzbuch selbst bestimmt, welche Straftaten „ähnlich“ sind. Hierzu zählen: Totschlag, Völkermord, erpresserischer Menschenraub und Gewalt gegen Vorgesetzte und Dienstorgane in besonders schweren Fällen, terroristische Handlungen, die Entführung von Luftfahrzeugen, die Entführung von für den öffentlichen Verkehr genutzten Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen sowie die Entführung von zum Massengütertransport geeigneten Fahrzeugen sowie Meuterei, wenn diese unter vorsätzlicher Verursachung des Todes begangen werden, jeweils in besonders schweren Fällen.

#### 9. Lebensalter des Opfers unter vierzehn Jahren

Bei dieser Qualifizierung ist Voraussetzung, dass das Opfer sein 14 Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Täter muss diese Tatsache kennen. Die Qualifikation ist auch dann gegeben, wenn eine Mutter ihr Kind nach der Geburt tötet („Kindestötung“).

#### 10. Tötung eines Neugeborenen (§ 166/A uStGB)

Dieser im Jahre 2003 außer Kraft gesetzte Tatbestand, stellte einen privilegierten Fall des Totschlages dar. Er war gegeben, wenn die Mutter das Neugeborene während der Geburt oder unmittelbar danach tötete. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass sich die Frau bei der Geburt in einem psychischen Ausnahmezustand befand, der sich nah an der Grenze der Einsichtsunfähigkeit bewegt.

Die Qualifizierung bei der Tötung einer Person unter 14 Jahren und die Tötung eines Neugeborenen als selbstständige Straftat wurden zum gleichen Zeitpunkt eingeführt (seit 1. März 1999). Kriminalpolitisches Hauptziel der Privilegierung war die Berücksichtigung der besonderen seelischen Verfassung einer gebärenden Frau, was in der ungarischen Gesellschaft durchaus nicht auf allgemeines Einverständnis stieß. Die ausgelösten Diskussionen hatten zur Folge, dass der Gesetzgeber mit dem am 1. März 2003 in Kraft getretenen Gesetz Nr. II den gesonderten Tatbestand der privilegierten Tötung eines Neugeborenen aufhob, die Qualifizierung dagegen unberührt ließ. Damit können Frauen, die diesen privilegierten Tatbestand begangen haben, nicht mehr statt wie zuvor auf eine mildere Bestrafung hoffen (2–8 Jahre Freiheitsstrafe gegenüber 18 Monaten bei Anwendung des Milderungsartikels), sondern sie müssen wegen des unveränderten Fortbestehens der Qualifizierung seit dem 1. März 2003 mit Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe rechnen.

## VII. 2. Rechtsprechung

### 1. Niedriger Beweggrund – BH 1986. 443

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte und Frau X kannten einander seit kürzerer Zeit. Die beiden waren eng befreundet, auch eine sexuelle Beziehung war entstanden. Die 68 jährige Frau X wollte nicht, dass ihre Bekannten etwas über dieses Verhältnis erführen und versuchte es geheim zu halten. Der Angeklagte wollte dagegen die Beziehung mittels einer ehelichen Bindung „legalisieren“ sowie gleichzeitig, dass Frau X ihm das hälftige Miteigentum an ihrem Haus übertragen sollte. Frau X wollte aber dieser Bitte nicht nachgeben, sondern vielmehr mit einem befreundeten Ehepaar einen Unterhaltsvertrag abschließen, was sie zwischenzeitlich auch realisiert hatte. Über diesen Umstand informierte sie den Angeklagten nicht. An einem Tag kam es wieder zu einem Gespräch, in welchem der Angeklagte die Ehe und die Übertragung des Eigentums forderte. Frau X lehnte erneut ab. In der Folge stritten sich die beiden und der Angeklagte stellte weitere finanzielle Forderungen gegenüber Frau X. Da sie diese kategorisch zurückwies und dem Angeklagten in Aussicht stellte, auch die Beziehung abubrechen, versetzte ihr der Angeklagte ihr einen Schlag gegen den Hals. Dadurch fiel sie auf das Bett, wo der Angeklagte sie erwürgte. Nach dem Eintritt des Todes bedeckte er die Leiche und suchte nach Wertgegenständen. In einem Schrank fand er Schmuck im Wert von 80 Euro. Diesen nahm er zu sich und verließ das Haus.

Aus den Gründen des Gerichtshofes:

In diesem Fall ziele die Tötungshandlung nicht auf einen direkten materiellen Vorteil, sondern sei durch Eigennutz und Geldsucht sowie den Umstand motiviert, dass Frau X seine Wünsche abgelehnt und dadurch seine materiellen Hoffungen vereitelt hatte. Der Totschlag sei daher nicht durch Gewinnsucht qualifiziert, sondern aus einem niedrigen Beweggrund begangen. Der Angeklagte habe sich die Wertsachen der Frau X unmittelbar nach der Tötungshandlung zugeeignet und dadurch eine Plünderung begangen (§ 322), indem er zur Wegnahme einer fremden Sache den Zustand des Opfers, den er mittels Gewalt im Verlauf einer anderen Straftat verursacht hatte, ausgenutzt habe. Daher sei der

Angeklagte der Plünderung in Tatmehrheit mit qualifiziertem Totschlag aus niedrigem Beweggrund schuldig.

## 2. Besondere Grausamkeit – BH 2005. 131.

Zum Sachverhalt:

Eine Familie lebte in sehr ärmlichen Verhältnissen. Die beiden Angeklagten, Vater und Sohn, hatten nur Gelegenheitsarbeiten. Sie verdienten sehr wenig und ihre finanziellen Probleme waren kaum zu lösen. In der Familie herrschten „matriachale“ Verhältnisse, d.h. die Mutter, das spätere Opfer, hatte die Führungsposition inne und dominierte die anderen Familienmitglieder. Das hatte zur Folge, dass es Ehemann und Sohn an jeglichem Durchsetzungsvermögen gegenüber der Mutter mangelte. Nun verlor die Mutter, infolge einer früheren Krankheit, die Fähigkeit, das Bett zu verlassen, verbat der Familie aber gleichzeitig ausdrücklich das Herbeiholen ärztlicher Hilfe. Ehemann und Sohn hatten sie oft darauf angesprochen, sie besser in ein Krankenhaus einzuliefern, trafen aber immer auf ihren verbalen Widerstand. Folglich nahmen die beiden Angeklagten auf Wunsch der Mutter keine Pflegetätigkeiten vor, sondern bereiteten nur das Essen und trugen es zu ihrem Bett. Sie machten sich keine weiteren Gedanken darüber, wie sich die Mutter mit ihren anderen Bedürfnissen zurechtfinden würde. Nach drei Monaten war der Zustand der Mutter objektiv besehen so schlecht, dass sie ärztlicher Hilfe bedurfte, welche aber von den Angeklagten nicht veranlasst wurde. Aufgrund mangelnder Pflege – seit einiger Zeit ließ sie Urin und Stuhl unter sich – entwickelten sich Parasiten und Maden in den Beinen der Mutter. Außerdem lebten Larven der Aasfliege in ihrem Gewebe. Trotz dieses Zustandes trafen die Angeklagten keine Maßnahmen, sondern orientierten sich an den Wünschen der Mutter. Solange sie sich äußern konnte und ärztliche Hilfe kategorisch verweigerte, riefen sie keinen Arzt. Erst an dem Tag, als sie in Ohnmacht fiel und zu jeglicher Kommunikation außer Stande war, riefen die Angeklagten einen Arzt. Die Mutter wurde in ein Krankenhaus eingeliefert, verstarb dort aber nach zwei Tagen.

Aus den Gründen des Gerichtshofes:

Die kranke Frau habe an ihren Verletzungen gelitten. Sie habe, so wie die Angeklagten darüber berichteten, ihre Leiden nicht wortlos geduldet, jedoch, wenn die Frage nach ärztlicher Hilfe angesprochen wurde, alles verweigert. Dieser Zustand habe der Frau ein lang anhaltendes unmenschliches physisches und psychisches Leiden bereitet, dessen Verursachung den Angeklagten zuzuschreiben sei. Sie hätten zwar keine Tötungshandlung realisiert, aber ihre Untätigkeit habe zum Eintritt des Todes bei der Frau geführt. Die Garantstellung der Angeklagten in dieser Situation stehe außer Zweifel, da Ehemann und Sohn gegenüber der Mutter zur Sorge verpflichtet gewesen seien. Sie hätten weiterhin die reale Möglichkeit gehabt, den Tod der Mutter zu vermeiden, jedoch keine Maßnahmen unternommen. Folglich hätten sie in Kauf genommen, dass die Mutter eventuell versterben würde und höchstens ihr zufälliges Überleben erhofft.

Daher seien die Angeklagten wegen eines besonders grausam begangenen qualifizierten Totschlages zu bestrafen. Sie hätten die Straftat nicht in Mittäterschaft begangen, da die sie beide belastende Sorgspflicht sich als individuelle und selbständige Pflicht darstelle. Somit hätten sie den Tatbestand des Totschlages nicht zusammen verwirklicht,

sondern seien jeweils ihrer „eigenen“ höchstpersönlichen Pflicht nicht nachgegangen. Beide Angeklagten seien daher in Alleintäterschaft verantwortlich.

## VIII. DER PRIVILEGIERTE FALL DES TOTSCHLAGS IM AFFEKT

### VIII. 1. Einleitung

Als nächster eigenständiger Tatbestand widmet sich § 167 uStGB dem privilegierten Fall des Totschlags im Affekt. Es handelt sich also um einen Tatbestand zum Schutz des menschlichen Lebens, der aber den Täter weniger streng zur Verantwortung zieht, indem er seine besondere psychische Situation berücksichtigt. Rechtsgut und Tatobjekt sind die gleichen wie beim Totschlag. Die Tatbestandshandlung beinhaltet aber außer dem Töten selbst die weitere Bedingung, dass sie in einem Zustand starker Erregung (Affekt) erfolgen muss, der auf gebilligte Gründe zurückzuführen ist. Die Rechtslage, welche mildernde Umstände ermöglicht, beinhaltet mithin folgende drei Voraussetzungen: Ein Affektzustand (1), der auf einem akzeptablen („gebilligten“) Grund beruht (2). Der Täter muss in *diesem* Zustand töten, d.h. die Tötung muss die sofortige, unmittelbare Reaktion darstellen (3).<sup>31</sup>

### VIII. 2. Affektzustand

Zu der ersten Bedingung (Affektzustand) muss deutlich gemacht werden, dass der Affekt auf einer physiologischen, also nicht pathologischen Grundlage fußen muss. Das bedeutet, dass der Täter die Sozialgefährlichkeit seiner Tat und ihre Konsequenzen erkennen muss (Einsichtsfähigkeit), aber wegen seines Affektzustandes und den dadurch überdimensionierten emotionalen Faktoren nicht in der Lage ist, eine seinem Normalzustand angemessene Entscheidung zu treffen (Steuerungsfähigkeit).<sup>32</sup>

Der Affektzustand wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich der Täter später detailliert an die Tat und ihre Umstände erinnern kann. Andererseits ist die Wahrscheinlichkeit eines Affekts erhöht, wenn der Täter im Nachhinein an einer Amnesie leidet.

Ein Totschlag im Affekt kann dagegen nicht festgestellt werden, wenn der Täter während seiner Tötungshandlung immer aufgeregter oder irritierter wird. Denn der Zustand des Affekts muss (unmittelbar) *vor* der Tat (Entschluss) entstehen.

Wenn die psychische Verwirrung des Täters ein so hohes Maß erreicht, dass fast schon ein Zustand der Schuldunfähigkeit vorliegen würde, darf dies bei der Strafzumessung gleichwohl nur als mildernder Umstand – und nicht als Strafausschließungsgrund (§ 24 uStGB) – bewertet werden, da der Affekt auf physiologischer und nicht auf pathologischer Basis entstanden ist. Allerdings schließt dies nicht aus, dass auch bei einem bedingt Einsichtsfähigen ein Affektzustand ausgelöst werden kann, bei dem der Täter nicht einmal seine gewohnte, bedingte Einsichtsfähigkeit besitzt. In diesem Fall ist es möglich § 167 und § 24 uStGB parallel anzuwenden. Es ist darüber hinaus möglich, den Affektzustand

---

<sup>31</sup> NAGY – VIDA 2005, S. 82–88.

<sup>32</sup> NAGY – VIDA 2005, S. 84.

bei einem Betrunkenen festzustellen, wenn der gebilligte Grund unabhängig von seinem alkoholisierten Zustand eine solche Reaktion hervorruft.

### VIII. 3. Akzeptable („Gebilligte“) Gründe

Der Affekt muss durch (moralisch) akzeptable Gründe verursacht sein. Dies verlangt weitere zwei Komponenten: Erstens ist Voraussetzung ein äußerer Reiz, der zu der späteren emotionalen Reaktion in einem etwa ausgewogenen Verhältnis stehen muss. Zweitens muss dieser Grund aus moralischer Sicht einigermaßen akzeptiert werden können.<sup>33</sup> Dabei sind alle Umstände in ihrem Zusammenhang und ihrer Kontinuität zu beachten. Demnach kann ein Tötungsgrund als akzeptabel angesehen werden, wenn das Opfer vor der Tat gegenüber dem Täter oder z.B. seiner Familie eine rechtswidrige Handlung vorgenommen hat. Dies kann auch fahrlässig geschehen, z.B. in der Form eines Verkehrsunfalls. Weitere solche Gründe können auch konkrete Eifersuchtsfälle sein (z.B. das Ertrappen auf frischer Tat).

Als ein nicht akzeptabler Grund wird es angesehen, wenn die vorangegangenen Handlungen und Umstände nur ein Motiv der Tat, aber nicht den unmittelbaren Grund ihres Handelns bilden oder wenn das vom Opfer verursachte Übel im Verhältnis zur Tat unverhältnismäßig gering war (so z.B. wenn das Opfer dem späteren Täter ein Glas Alkohol ins Gesicht schüttet).

### VIII. 4. Sofortiges, unmittelbares Handeln

Weitere Voraussetzung ist das sofortige, unmittelbare Handeln im Affektzustand. Es kann zwar kein genauer Zeitraum angegeben werden. Wesentlich ist aber, dass keine längere Zeitspanne (mehrere Tage) vergehen darf und dass der Täter noch im Affektzustand reagieren muss.

Mittäter oder Teilnehmer der Tat kann nur werden, wer selber im Affektzustand handelt, da diese Straftat ein *delictum proprium* darstellt, an der nur Personen teilnehmen können, die über die bestimmten, vom Gesetz verlangten persönlichen Qualifikationen verfügen. Wer nicht im Affekt handelt, auch wenn er gemeinsam mit dem Täter vorgeht, kann nur als Täter oder Teilnehmer des gewöhnlichen Totschlags bestraft werden.

### VIII. 5. Abgrenzungsfragen

Der Totschlag im Affekt muss vom Totschlag aus Notwehr und vom gewöhnlichen Totschlag (nach § 166 Abs. 1) abgegrenzt werden.

Wenn der tödliche Erfolg im Affektzustand in Hinsicht auf einen rechtswidrigen Angriff gegen das Leben erfolgt, muss § 166 Abs. 1 uStGB im Zusammenhang mit § 29 Abs. 1 uStGB festgestellt werden. Wenn der Angriff gegen das Hab und Gut oder nur gegen die körperliche Unversehrtheit gerichtet ist und der in Notwehr Handelnde den Angreifer

---

<sup>33</sup> NAGY – VIDA 2005, S. 85.

tötet, muss die Lage nach § 166 uStGB im Zusammenhang mit § 29 Abs. 2 oder 3 uStGB (Überschreitung der Notwehr) bewertet werden. Ist keine Notwehrsituation gegeben, etwa wegen zeitlichen Überschreitens (*excessus*) oder weil der Angegriffene seiner Ausweichpflicht (z.B. bei Geschwistern, Eheleuten) nicht nachgekommen ist, obgleich er dies hätte tun können, so kann § 167 uStGB angewendet werden.

Da § 167 uStGB einen privilegierten Tatbestand darstellt und seinen Kernbestand in den oben genannten drei Faktoren findet, kann der Täter, wenn er im Affektzustand handelt, auch für eine extrem brutale Ausübung der Tat nur nach § 167 uStGB und nicht nach § 166 Abs. 2 uStGB (besondere Grausamkeit) bestraft werden.

## IX. DIE BETEILIGUNG AN EINEM SELBSTMORD (§ 168 USTGB)

In Ungarn ist der Selbstmord eine heikle Frage von allgemeiner gesellschaftlicher Bedeutung und ein bedeutsames Problem, weil die Suizidrate im Verhältnis zum Weltdurchschnitt leider sehr hoch ist. Ungarn ist derzeit auf dem vierten bis sechsten Platz in der Rangliste der Suizidraten im Weltvergleich zu finden.<sup>34</sup> Trotz dieser schlechten Situation ist eine positive Tendenz zu beobachten. Vor zehn bisfünfzehn Jahren war Ungarn noch auf der ersten Position der Rangliste zu finden. Innerhalb der vergangenen fast zwei Jahrzehnte ist die Zahl der Selbstmorde um nahezu ein Drittel gesunken.<sup>35</sup>

### IX. 1. Über die Strafbarkeit der Suizidteilnahme<sup>36</sup>

Das das Gewohnheitsrecht ablösende erste ungarische Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. V von 1878) hat den Selbstmord nicht mehr pönalisiert, was zu dieser Zeit für die kontinentaleuropäischen Länder charakteristisch war. Seit dieser Zeit kennt das ungarische Strafrecht den das *delictum sui generis* der Suizidteilnahme.

Bis heute sind im Schrifttum mehrere seltsame Auffassungen über den Selbstmord und die Suizidteilnahme nachzulesen, welche kaum als juristische Argumentation angesehen werden können. Diese Auffassungen gehen von zwei Standpunkten aus: der Selbstmord sei moralisch verwerflich und der Suizident leide unter krankhaften seelischen Störungen bei der Begehung des Selbstmordes.<sup>37</sup>

Diese Ansichten betonen, dass die Gesellschaft den Selbstmord für unmoralisch halte. Die Tat sei aber nicht *straffähig*,<sup>38</sup> weil die Suizidenten zumeist unter krankhaften seelischen Störungen litten und die Bestrafung den Präventionszielen des Strafrechts nicht dienlich sei. Dieser – dem strafrechtlichen Schrifttum fremde – Wortgebrauch („*nicht*

---

34 FILÓ – MOLNÁR-G. 2006, S. 32; zur WHO-Rangliste siehe: [www.who.int/mental\\_health/prevention/suicide\\_rates/en/index.html](http://www.who.int/mental_health/prevention/suicide_rates/en/index.html) (13.06.2007)

35 Die gesamte Zahl der Selbstmorde war 4133 im Jahre 1990 und ist bis 2005 auf 2621 gesunken. Zu den Angaben siehe den Home-Page der Landesinstitut für Statistik (KSH): [http://portal.ksh.hu/pls-ksh-docs-hun-xstadat-tab11\\_0102.html](http://portal.ksh.hu/pls-ksh-docs-hun-xstadat-tab11_0102.html) (13.06.2007)

36 Zu einer ausführlichem Überblick und Kritik auf Deutsch siehe FILÓ 2005, S. 953–958.

37 ERDÖSY – FÖLDVÁRI – TÓTH 2005, S. 89–90; BERKES 2006, S. 390.

38 In der oben zitierten Literatur wird dieser Ausdruck statt strafwürdig oder strafbedürftig verwendet.

*straffähig*“) erweckt den Eindruck, als ob der Selbstmord wegen seiner Unsittlichkeit strafwürdig wäre, aber nur aus praktischen Erwägungen nicht bestraft würde.

Beide Argumentationselemente sind abzulehnen. Die Verfasser gehen von der im Bereich des Strafrechts bereits verworfenen Vermutung aus, die Unsittlichkeit einer Tat könne Strafbarkeit legitimieren. Sie benennen keinen anderen Strafgrund und versuchen allein hieraus zu erklären, warum der Selbstmord dennoch (d.h. trotz des Strafgrundes der Unsittlichkeit) nicht zu bestrafen sei. Auch dem zweiten Argument, nach welchem der Selbstmordwille auf einer krankhaften seelischen Störung beruhe, kann nicht gefolgt werden. Denn diese Auffassung schließt die Möglichkeit eines freien Selbstmordwillens überhaupt aus, obwohl das *delictum sui generis* der Suizidteilnahme auf der Annahme eines echten und feststehenden Selbstmordwillens basiert (siehe unten).

Die Lage bei Begründung der Strafbarkeit der Suizidteilnahme ist kaum besser. Zu dieser Frage kann man im erwähnten Schrifttum lesen, dass „die Teilnehmer am Suizid nicht unter krankhaften seelischen Störungen leiden, so dass es *ihre erstrangige moralische Pflicht* sei, den Suizidenten von dem Selbstmordentschluss oder jedenfalls der Verwirklichung dieses Entschlusses abzuhalten.“ Diese Pflicht begründe die Strafbarkeit. Auch seien in diesem Fall, im Gegensatz zum Selbstmord, Präventionsziele formulierbar, was der ungarische Oberste Gerichtshof in einer veröffentlichten Entscheidung (BH 1983. 7.) sogar bestärkte (siehe noch Rechtsprechung).

Zu diesen Ausführungen ist kaum etwas hinzuzufügen. Die inneren Widersprüche sind offensichtlich und die Berufung auf Moral nicht genügend. Doch seien sie an dieser Stelle nur kurz erwähnt, um zu aufzuzeigen, dass die Fragen nach der Strafbarkeit der Suizidteilnahme in der ungarischen Strafrechtliteratur wenig zufrieden stellend geklärt sind.

Hinter der Strafbarkeit der Suizidteilnahme könnte eher stehen, dass das Leben im ungarischen Rechtssystem als ein indisponibles Rechtsgut angesehen und behandelt wird, über das der Mensch nicht frei verfügen kann. In dieser Hinsicht sei das eigene Leben dem Gesellschaftsinteresse unterzuordnen, so dass mit dessen – selbst mit dessen eigenhändiger – Vernichtung auch ein Teil der Gesellschaft vernichtet werde.<sup>39</sup> So könne auch die Einwilligung des Opfers in seine eigene Tötung nicht als ein Rechtfertigungsgrund im Strafrecht angesehen werden.<sup>40</sup>

Da aber die Selbsttötung keine Straftat darstellt, können die akzessorischen Teilnehmehandlungen nur dadurch für strafbar erklärt werden, dass der Gesetzgeber durch ein *delictum sui generis* das Akzessorietätsproblem auflöst.

## IX. 2. Das *delictum sui generis* nach § 168 uStGB<sup>41</sup>

Das Gesetz bestimmt zwei Alternativen der Tathandlung:

a) *Einen anderen zum Selbstmord bestimmen*, was einer Anstiftung entspricht. Aufgrund dieser Bestimmung zum Selbstmord muss sich der vorher noch nicht existierende Entschluss zum Suizid im Suizidenten herausbilden. Hat sich der Suizident früher bereits mit dem Gedanken des Selbstmordes beschäftigt, so ist das Begehen dieser Alternative

<sup>39</sup> Siehe ausführlicher FILÓ 2005, S. 954.

<sup>40</sup> NAGY 2004, S. 220.

<sup>41</sup> Zum allgemeinen Überblick siehe NAGY – VIDA 2005, S. 100–103.

dennoch nicht ausgeschlossen, wenn dieser Gedanke durch die Überzeugung, Überredung oder genaue Tatplanung des Täters zum Entschluss gefestigt wird.

b) *Einem anderen zum Selbstmord Hilfe leisten*, was im Allgemeinen eine Beihilfehandlung darstellt. Die Verwirklichung dieser Alternative setzt voraus, dass der feste Entschluss zum Selbstmord im Suizidenten bereits vorhanden ist und die Handlung der Täter die Verwirklichung dieses Entschlusses fördert.

Das Hilfeleisten kann *psychischer Natur sein*, was in der Praxis zumeist durch Beratung zur Weise der Ausführung des Selbstmordes oder durch Ermutigung zum Selbstmord erfolgen wird. Als *physische* Hilfeleistung ist jede Tat anzusehen, die die externen Bedingungen des Selbstmordsbegehens sichert oder fördert, z.B. wenn der Täter dem Suizidenten Mittel oder Stoffe übergibt oder solche Mittel zur Begehung des Selbstmordes anwendbar macht oder dem Suizidenten einen Raum zur Begehung des Suizids zur Verfügung stellt.

Die geleistete Hilfe muss für die Begehung des Suizids *relevant sein*. Dies bedeutet einerseits, dass diese Straftat nicht begeht, wer den Suizidwillen des Suizidenten kennt und ihn nicht davon abbringt, ihm aber vorsätzlich solche Mittel zur Verfügung stellt, die objektiv gefahrlos und ungeeignet sind, seinen Tod zu verursachen. Die Relevanz der Hilfeleistung bedeutet andererseits aber nicht, dass sie im Falle des tatsächlich versuchten Selbstmordes unbedingt zum Tode führen muss. So verwirklicht z.B. die Straftat, wer ein geeignetes Mittel übergibt, welches sich nur in dem konkreten Fall als unwirksam erweist und lediglich Körperverletzungen verursacht.

Es steht außer Frage, dass das Hilfeleisten in einer Tätigkeit (Tun) bestehen kann. Ob die Straftat auch durch Unterlassen begangen werden kann, ist eher umstritten. Ein Teil der Strafrechtswissenschaft meint, dass das Hilfeleisten zum Suizid auch durch Unterlassen verwirklicht werden könne, falls der Täter eine spezielle Verpflichtung (Garantenstellung) innehat, den Tod des Suizidenten zu verhindern.<sup>42</sup> Andere Verfasser sind aber der Auffassung, dass im Fall einer Garantenstellung nicht diese Straftat, sondern der Totschlag durch Unterlassen nach § 166 uStGB festzustellen sei.<sup>43</sup> Auf den ersten Blick scheint die letztere Ansicht richtig, da es das Wesen des Totschlags durch Unterlassen ist, dass der zum Tod des Opfers führende Vorgang unabhängig vom Täter beginnt und der Täter verpflichtet ist, diesen begonnenen Kausalablauf abubrechen und den Tod des Opfers zu verhindern. Von diesem Standpunkt aus ist es irrelevant, was diesen Kausalablauf ausgelöst hat, mag es auch eine Selbsttötungshandlung des Opfers sein.

Unseres Erachtens würde es zu einem unzulässigen, absurden Ergebnis führen, wenn der Garant bei seinem aktiven Verhalten (Beihilfe durch Tätigkeit) unter Privilegierung fallen würde, während bei einem Unterlassen nach dem Totschlagsparagraf schwerer zu bestrafen sein würde (Argumentum ad absurdum). Tut nämlich der Garant „ein Mehr“ (Tätigkeit), d.h. ist seine Tat eine aktive Hilfeleistung zum Selbstmord, so verwirklicht er nur den Tatbestand der Suizidteilnahme gem. § 168 uStGB. Tut er aber „ein Weniger“ (Unterlassen), d.h. verhindert er den Selbstmord des anderen trotz seiner bestehenden Verpflichtung nicht, so darf er gerade nicht nach dem schwereren Totschlagsparagraf (§ 166 uStGB) bestraft werden, weil dies eine unzulässige Konsequenz darstellen würde.

---

<sup>42</sup> NAGY – VIDA 2005, S. 101; BERKES 2006, S. 391; nicht expressis verbis, aber im Ergebnis bejahend FILÓ 2005, S. 184.

<sup>43</sup> ERDÖSY – FÖLDVÁRI – TÓTH 2005, S. 90; HOLLÁN – KIS 2005, Kommentierung zu § 168 uStGB.

Anhand dieser Auslegung sind wir der Auffassung, dass das Hilfeleisten zum Selbstmord sowohl in Form einer Tätigkeit als auch in einem Unterlassen bestehen kann. Diese Auslegung beinhaltet es, dass im Bereich des Totschlags durch Unterlassen dem Suizidwillen des Opfers eine privilegierende Wirkung zugeschrieben wird, aufgrund derer dann eine mildere Straftat (Suizidteilnahme) festzustellen ist.

Eine Strafbarkeitsvoraussetzung für die Suizidteilnahme ist, dass der Suizident den Selbstmord im Kausalzusammenhang mit diesen Tathandlungen versucht oder begeht. Die Einfügung dieser Strafbarkeitsvoraussetzung hat zweierlei Konsequenzen. Zum einen bedeutet dies, dass die Straftat auch durch einen Selbstmordversuch vollendet wird. Der Tod des Suizidenten ist nicht Voraussetzung zur Vollendung des Delikts der Suizidteilnahme. Zum anderen schließt diese Formulierung ein mögliches Versuchsstadium aus. Die erfolglose Bestimmung oder Hilfeleistung kann nur als straflose Vorbereitungshandlung angesehen werden.

Täter der Suizidteilnahme kann jeder sein, sogar derjenige, der bei einem einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord (oder sogar im Fall des Selbstmords mehrerer) am Leben bleibt und dem (den) anderen während der gemeinsamen Begehung Hilfe geleistet hat (siehe noch unten unter „Rechtsprechung“).<sup>44</sup>

Mittäterschaft und – aufgrund des sui generis Charakters – auch Teilnahme an dieser Straftat sind vorstellbar. Der Suizident kann aber kein Teilnehmer sein, nicht einmal, wenn er den Täter zum Hilfeleisten bestimmt. Der Suizident ist das Opfer dieser Straftat und kann nicht zur gleichen Zeit Anstifter sein. Dogmatisch wäre dies nicht vorstellbar. Aber auch rechtspolitisch gesehen würde es zu Inkonsequenzen führen, denn es würde die Strafbarkeit des Suizidenten im Zusammenhang mit seinem Selbstmord begründen, was offensichtlich der deklarierten Auffassung des Gesetzgebers, den Selbstmord nicht zu bestrafen, entgegen steht.

Die Suizidteilnahme kann nur vorsätzlich begangen werden. Wer aus Fahrlässigkeit den Suizidwillen des anderen nicht wahrnimmt oder ihn für unernst hält, und dem Suizidenten auf diese Weise Hilfe leistet, macht sich nicht wegen Suizidteilnahme strafbar. In diesem Fall könnte aber im Prinzip eine fahrlässige Tötung oder Körperverletzung festgestellt werden, falls deren Voraussetzungen vorliegen.

### IX. 3. Abgrenzungsfragen

Nicht eine Suizidteilnahme, sondern ein Totschlag ist verwirklicht, wenn der Täter nur scheinbar Hilfe zum Selbstmord leistet, seine Handlung aber im zum Tode führenden Kausalablauf die unmittelbare Ursache des Todes bildet und das unmittelbar zum Tode führende Geschehen in Gang setzt.<sup>45</sup>

Ob die Schuldunfähigkeit des Opfers irgendeine Relevanz bei der Feststellung der strafbaren Suizidteilnahme in Abgrenzung zum Totschlag hat, ist eher umstritten.<sup>46</sup>

Nicht Suizidteilnahme sondern Totschlag begeht der Täter, der das Opfer in den Selbstmord treibt. In diesem Fall übt der Täter eine psychische Wirkung auf das Opfer aus,

---

<sup>44</sup> FILÓ 2005, S. 961.

<sup>45</sup> FILÓ, 2005, S. 961; vgl. hierzu auch unten die Ausführungen zur Rechtsprechung.

<sup>46</sup> Ausführlich hierzu unten die Ausführungen zur Rechtsprechung.

wodurch das Opfer seine Situation für aussichtslos hält, keinen Ausweg findet und sich tötet.<sup>47</sup>

Abschließend ist an dieser Stelle noch auf die Abgrenzungsfragen zur Unterlassenen Hilfeleistung (§ 172 uStGB) einzugehen. Ist der Täter am Ort des Selbstmordes anwesend, ohne dass er den Suizidwillen des anderen bestärkt, und tut er nichts, um den Suizid zu verhindern, „so macht er sich nicht wegen Suizidteilnahme durch Unterlassen strafbar, wenn ihn keine spezielle Verpflichtung zur Verhinderung des Selbstmordes trifft. Er ist aber nach dem ungarischen Strafgesetzbuch verpflichtet, dem Suizidenten Hilfe zu leisten (allgemeine Hilfeleistungspflicht). Versäumt er dies, so verwirklicht er den Tatbestand der Unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 172 Abs. 1 uStGB. Wenn der Suizident stirbt, kann sogar ein qualifizierter Fall nach § 172 Abs. 2 uStGB in Frage kommen.“<sup>48</sup>

#### IX. 4. Rechtsprechung

##### 1. Abgrenzung zum selbsttäterschaftlichen Totschlag – BJD 6343

Zum Sachverhalt:

Der Täter und das jugendliche Opfer waren in einer Zelle eingesperrt. Der Jugendliche hatte sich entschlossen, Selbstmord zu begehen, und hatte den Täter um Hilfe dazu gebeten. Das Opfer hatte das das Fenstergitter schützende Drahtnetz abgerissen, den einen Hemdsärmel an das Gitter geknotet und den anderen um seinen Hals geschlungen. Dann hatte es sich auf einen umgedrehten Eimer gestellt und den Täter gebeten, den Eimer unter ihm wegzustoßen. Der Täter kam dieser Bitte nach. Das Opfer überlebte, weil das Hemd zerriss und der Wärter wegen des Lärms in die Zelle kam und dem Opfer erste Hilfe leistete.

Das erstinstanzliche Gericht sowie der ungarische Oberste Gerichtshof verurteilten den Täter, ohne weitere Begründung, wegen Suizidteilnahme.

Stellungnahme:

Der Qualifizierung der Tat als Suizidteilnahme kann nicht zugestimmt werden. Der Täter der Suizidteilnahme darf nicht mehr tun, als Hilfe zum Selbstmord eines anderen zu leisten. Ist die Handlung des Täters in sich selbst geeignet, den Tod des Opfers herbeizuführen, so liegt nicht eine Beihilfe zum Suizid, sondern vielmehr eine Tötungshandlung gem. § 166 uStGB vor. In dem oben dargestellten Fall hat der Täter mit dem Wegstoßen des Eimers den unmittelbar zum Tode führenden Kausalablauf in Gang gesetzt, so dass seine Tat unter den Totschlagstatbestand zu subsumieren ist.

---

<sup>47</sup> BELOVICs – MOLNÁR – SINKU 2005, S. 106; BERKES 2006, S. 392.

<sup>48</sup> Die Auslegung, dass das Selbstmordbegehen eine allgemeine Hilfeleistungspflicht für andere begründet, hängt mit der Auffassung zusammen, nach der das Leben als indisponibles Rechtsgut behandelt wird. So hat es keine Bedeutung, dass die Gefahr für Leben oder körperliche Unversehrtheit oder die Verletzung (Tatbestandselemente der unterlassenen Hilfeleistung) mit dem Selbstmordversuch des Opfers zusammenhängt.

Die Entscheidung des ungarischen Obersten Gerichtshofs berücksichtigt den objektiven Unterschied zwischen der Tötungshandlung und dem Hilfeleisten zum Selbstmord nicht. Neben diesen dogmatischen Gründen ist aber die Bewertung der Tat als Suizidteilnahme aber auch deshalb unvertretbar, weil sie im Ergebnis die Annahme einer Tötung auf Verlangen als Suizidteilnahme darstellt und damit eine verborgene gesetzeswidrige Privilegierung bedeutet.

2. Einseitig fehlgeschlagener Doppelselbstmord; Totschlag in mittelbarer Täterschaft – BH 1983. 7.

Zum Sachverhalt:

Der 17jährige Angeklagte und das 13jährige Opfer, die Schwester seines Freundes, hatten sich vor einem Jahr kennen gelernt. Sie hatten sich in einander verliebt und sogar sexuell miteinander verkehrt. Das Opfer besuchte den Angeklagten mehrmals. Ihr Vater beanstandete dies, wies seine Tochter zurecht und misshandelte sie sogar körperlich, obwohl er nicht genau wusste, welcher Art die Beziehung seiner Tochter zum Angeklagten war.

Das Opfer beklagte sich bei dem Angeklagten. Sie habe Angst vor ihren Eltern und sie habe die Absicht, vor einen Zug zu springen und Selbstmord zu begehen. Der Angeklagte riet ihr, sie solle doch den Selbstmord nicht gleich auf diese Weise begehen, sondern lieber mit ihm gemeinsam. Er schlug vor, dazu ein Tierbetäubungsgerät zu verwenden, das er in der Tschechoslowakei gekauft habe. Nachdem sie das besprochen hatten, fuhren sie zur Schwester des Angeklagten, wo sie gemeinsam einen Abschiedsbrief verfassten und die Nacht in einem extra Zimmer zusammen verbrachten. Während der Nacht unterhielten sie sich weiter über ihre Selbstmordpläne. Der Angeklagte hatte das Tierbetäubungsgerät zu sich genommen und ausprobiert. Beide erwachten sehr früh am Morgen. Der Angeklagte hatte das Gerät neben sich gelegt und übergab es auf dessen Bitte hin dem Opfer. Das Mädchen lag auf dem Rücken und versetzte sich mit dem Gerät in der Mitte der Stirn einen Betäubungsstoß. Sie wurde sofort bewusstlos. Nun lud der Angeklagte das Gerät neu auf und versetzte sich auf ähnliche Weise in die Mitte der Stirn einen Betäubungsstoß. Beide wurden in bewusstlosem Zustand vorgefunden. Das 13jährige Opfer verstarb trotz einer schnellen und sachgemäßen ärztlichen Behandlung. Der Angeklagte konnte hingegen gerettet werden und nach erfolgreicher Behandlung trotz mehrerer Komplikationen das Krankenhaus geheilt verlassen.

Das Komitatsgericht erster Instanz verurteilte den Angeklagten unter anderem wegen Totschlags nach § 166 uStGB.

Aus den Gründen des Obersten Gerichtshofes:

Der Oberste Gerichtshof führte aus, dass die Tat nicht als Totschlag sondern als Suizidteilnahme nach § 168 uStGB zu qualifizieren sei. Hierzu einige Feststellungen aus der Begründung:

[...] Opfer der Suizidteilnahme könne jedermann sein. Hinsichtlich der ersten Alternative (Bestimmung zum Selbstmord) sei aber die biologisch-psychologisch bedingte Schuld(un)fähigkeit des Opfers von Bedeutung. So sei nicht Suizidteilnahme sondern Totschlag in mittelbarer Täterschaft gegeben, wenn der Anstifter ein aus biolo-

gisch-psychologischen Gründen schuldunfähiges Kind (§ 23 uStGB) oder eine unter einer krankhaften seelischen Störung leidende schuldunfähige Person zum Selbstmord bestimme, die nicht fähig sei, die Folgen ihrer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. In diesem Fall führe zwar das Opfer die konkrete Tötungshandlung aus, es tue dies aber nur aufgrund der psychischen Einwirkung des Täters.

Die zweite Alternative der Suizidteilnahme sei nun das Hilfeleisten zum Selbstmord. [...] Hinsichtlich dieser Alternative seien aber das Alter und die biologisch-psychologisch bedingte Einsichtsfähigkeit des Opfers irrelevant. Entschließe sich das Kind oder die unter einer krankhaften seelischen Störung leidende schuldunfähige Person, Selbstmord zu begehen, und leiste der Täter dazu Hilfe, so mache er sich nicht wegen Totschlags, sondern wegen Suizidteilnahme strafbar, da es an den Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft fehle.

Im konkreten Fall habe sich das Kind fest entschlossen, sich selbst zu töten. Der Täter habe bei der Herausbildung des Suizidwillens keine Rolle gespielt. Der endgültige und ernsthafte Charakter dieses Entschlusses zeige sich auch darin, dass das Kind bereits zuvor habe vor einen Zug springen wollen, was vom Täter verhindert worden war. [...]

Da sich der Beitrag der Täter zum Selbstmord nur auf das Zur-Verfügung-Stellen des Gerätes beschränkt habe, irre das erstinstanzliche Gericht, wenn es diese Tat als Totschlag gem. § 166 uStGB bewerte. [...]"

Stellungnahme:

Zunächst ist festzustellen, dass dem Urteil des ungarischen Obersten Gerichtshofs im Ergebnis zuzustimmen ist. Allerdings finden sich in der Begründung Ausführungen, die die künftige Rechtsprechung in der Frage der Abgrenzung der Suizidteilnahme vom Totschlag in mittelbarer Täterschaft doch in eine falsche Richtung lenken könnten.

Im ungarischen Strafrecht ist im Hinblick auf die mittelbare Täterschaft das tatbestandslos handelnde Werkzeug in diesem allgemeinen Sinne nicht bekannt.<sup>49</sup> Das Problem taucht aber besonders im Zusammenhang mit dem Selbstmord und der Suizidteilnahme auf. So gibt es Meinungen, die einen Totschlag in mittelbarer Täterschaft im Falle eines Suizids *ab ovo* ausschließen, da es gerade das Wesen der mittelbaren Täterschaft sei, sich eines anderen als Werkzeug zur Begehung *einer Straftat* zu bedienen, während es sich beim Suizid gerade nicht um eine Straftat handle. So könne in jedem Fall nur die Suizidteilnahme in Frage kommen.<sup>50</sup> Hiergegen kann man anführen, dass der Totschlags in mittelbarer Täterschaft die Straftat des zum Selbstmord Bestimmenden ist, der dann als mittelbarer Täter für die Tötung *eines anderen* haften kann. Hier steht nicht der nicht strafbare Suizid in Frage, sondern der mittelbare Täter tötet das Opfer durch sich selbst.<sup>51</sup>

Unserer Auffassung folgend ist davon auszugehen, dass für die Abgrenzung der Suizidteilnahme vom Totschlag in mittelbarer Täterschaft der (echte und feste) Sterbewille des Suizidenten das entscheidende Merkmal ist. Bildet sich dieser Wille nicht oder nur mangelhaft beim Opfer aus, so kann man nicht von Suizidteilnahme sprechen. Um die hierdurch entstehende Rechtslücke zu füllen, bedarf es der Inanspruchnahme der Rechts-

---

49 Zu Fallgruppen der mittelbaren Täterschaft siehe oben.

50 BERKES 2006, S. 392; ERDÖSY – FÖLDVÁRI – TÓTH 2005, S. 91.

51 KARSAI 2006, S. 120–121.

figur der mittelbaren Täterschaft. Ein ernsthafter Suizidwille ist ausgeschlossen, wenn das Opfer wegen seines noch kindlichen Alters bzw. einer krankhaften seelischen Störung die Folge seiner Tat nicht einsehen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder wenn es sich infolge eines Irrtums tötet.<sup>52</sup> In diesen Fällen begeht der „mithelfende“ Täter einen Totschlag in mittelbarer Täterschaft.<sup>53</sup>

An der Argumentation des uOGH fällt zunächst auf, dass das Gericht das Kindesalter als Fall einer biologisch-psychologisch bedingten Schuldunfähigkeit ansieht,<sup>54</sup> obwohl es dogmatisch betrachtet keinen Zusammenhang mit der biologisch-psychologisch bedingten Schuldunfähigkeit gibt. Denn im ungarischen Strafrecht ist das Kindesalter ein selbständiges, *normatives* Element des Schuldbegriffes.<sup>55</sup> Ein Kind kann das Wesen und die Folge des Selbstmordes schon relativ früh (hier im Alter von 13 Jahren auf jeden Fall) begreifen, d.h. hinsichtlich des Selbstmordes die Folgen seiner Tat einsehen und nach dieser Einsicht bzw. seinem Willen handeln.<sup>56</sup> Auch im Fall eines Kindes ist zu prüfen, ob das Kind einen echten und festen Suizidwillen hatte. Wenn ja, dann geht es um eine Suizidteilnahme. Es scheint ziemlich inkonsequent, dass das Gericht betont, dass das Opfer einen festen Suizidwillen gehabt habe, und trotz dieser Einsicht die prinzipielle Feststellung formuliert, bei der Bestimmung eines Kindes zum Selbstmord sei eine Suizidteilnahme ausgeschlossen und diese Tat damit als Totschlag in mittelbarer Täterschaft zu qualifizieren.

Auch die darauf folgende Argumentation, bei der Hilfeleistung zum Selbstmord hätte der Suizidwille – die biologisch-psychologisch bedingte Einsichtsfähigkeit des Opfers – keine Bedeutung mehr, ist nicht annehmbar. Der uOGH nimmt keine Rücksicht darauf, dass, wie oben ausgeführt, eine mittelbare Täterschaft auch durch *beihilfeähnliche* Handlungen begangen werden kann, was auch im Fall eines Selbstmordes von Bedeutung sein kann. Nehmen wir den Fall, dass sich ein Geisteskranker mit einem stumpfen Gegenstand gegen den Bauch schlägt, und der Täter, der dies wahrnimmt, ihm ein Messer in die Hand gibt, mit dem sich der Geisteskranke tödlich verletzt. Hier ist kein Suizidwille des Opfers vorhanden, es die Tötungshandlung führt selbst aus, und der Täter verwirklicht eine beihilfeähnliche Handlung durch das Hinreichen der Messer.<sup>57</sup>

Der uOGH hat ausgeführt, dass in diesem Fall Suizidteilnahme nach § 168 uStGB gegeben sei. Anhand der oben geschriebenen Voraussetzungen kann dem nicht zugestimmt werden, denn mangels eines Suizidwillens kann man nie von einer Suizidteilnahme sprechen. Dogmatisch ist es unzulässig, betreffs des Suizidwillens, d.h. der biologisch-psychologisch bedingten Einsichtsfähigkeit des Opfers, zwischen den zwei Hand-

---

52 TOKAJI 1984, S. 346; SZOMORA 2003, S. 112.

53 Eine weitere Ansicht sieht in diesen Fällen einen Totschlag in Selbstäterschaft, denn der Täter wirke psychisch so auf das Opfer ein, dass diese Einwirkung die Tötungshandlung darstelle. (SCHULTHEISZ 1948, S. 114; BELOVICS – MOLNÁR – SINKU 2005, S. 105). Unseres Erachtens würde dies eine zu breite Ausweitung der Tötungshandlung als objektive Tathandlung bedeuten. So wäre der Totschlagstatbestand uferlos, was z.B. noch erheblichere Probleme in der Abgrenzung der Verwirklichungsstufen bereiten würde. Diese, wegen der „offenen Erfolgstatbestandsstruktur“ sowieso vorhandenen Abgrenzungsprobleme, sollten nicht weiter kompliziert werden.

54 So wörtlich die Begründung des Urteils, s.o.

55 Siehe NAGY 2004, S. 231.

56 Wäre der Selbstmord eine Straftat, so könnte man sagen, dass ein Kind hinsichtlich des Selbstmordes biologisch-psychologisch bedingt schuldfähig sein kann.

57 Zu diesem Beispiel und Kritik siehe SZOMORA 2003, S. 122–123.

lungsalternativen der Suizidteilnahme zu differenzieren. *Bei beiden Alternativen muss der echte und feste Suizidwille vorhanden sein.* Falls er durch eine alters- bzw. biologisch-psychologisch bedingte Einsichtsunfähigkeit sowie durch Irrtum ausgeschlossen ist, liegt in diesen Fällen ein Totschlag in mittelbarer Täterschaft vor.

## X. SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH (§ 169 USTGB)

Der nächste, das Leben schützende Tatbestand ist der Schwangerschaftsabbruch. Dabei muss an dieser Stelle als interessante Besonderheit auf die Diskrepanz der Bezeichnung dieses Tatbestandes im deutschen und im ungarischen Recht hingewiesen werden. Die ungarische Bezeichnung für den illegalen Abbruch lautet *Abtreibung*. Nach ungarischer Terminologie steht „Schwangerschaftsabbruch“ nur für die legale (!), also erlaubte, Möglichkeit, eine Schwangerschaft vorzeitig zu beenden. Die Fallgruppen und der einzuhaltende zeitliche Rahmen für einen legalen Schwangerschaftsabbruch sind im Gesetz über den Schutz des Fötus geregelt (1992 : LXXIX Tv. A magzati élet védelméről). Die Fallgruppen des straflosen Schwangerschaftsabbruchs gehören zur Kategorie der nicht im uStGB geregelten gesetzlichen Rechtfertigungsgründe. Da dort aber auch die rechtfertigende Fallgruppe einer so genannten *schweren Krisensituation* eingefügt wurde und diese eine sehr vage, schwer definier- und leicht dehnbare Kategorie darstellt, sind die Fälle des illegalen Schwangerschaftsabbruchs in den letzten 10 Jahren stark zurückgegangen. So verlor der Straftatbestand der (illegalen) Abtreibung an Bedeutung, und es gibt kaum Fälle aus der Praxis zu erwähnen.

Heute werden zwei Hauptanwendungsfälle der (illegalen) Abtreibung unterschieden. § 169 Abs. 1 uStGB betrifft den Fall, dass ein Außenstehender (typischerweise ein Arzt) den Fötus tötet. Dies kann mit oder ohne das Wissen der Schwangeren geschehen. Falls die Frau Kenntnis hatte, liegt nicht Mittäterschaft vor, sondern beide Beteiligten sind – wenn Vorsatz gegeben ist – Täter: der außen stehende Dritte nach §169 Abs. 1 uStGB, die Frau nach § 169 Abs. 4 uStGB. Falls die Abtreibung ohne Wissen der Frau erfolgt, hat sich der außen stehende Dritte nach der Qualifikation in § 169 Abs. 2 b) uStGB zu verantworten.

Misslingt der Schwangerschaftsabbruch und wird das neugeborene Kind daraufhin getötet, liegt ein qualifizierter Fall des Totschlags vor. Im Übrigen bildet eine einfache Körperverletzung eine typische Begleitatt zum Schwangerschaftsabbruch. Kommt es ausnahmsweise zu einer schweren Körperverletzung, muss das als Tatmehrheit bewertet werden.

Die Abtreibung kann nur vorsätzlich begangen werden. Die Frau trägt keine Verantwortung, wenn sie ihren Fötus fahrlässig tötet, Dritte können aber zur Verantwortung gezogen werden, z.B. nach § 170 Abs. 4 uStGB wegen Körperverletzung mit andauernden Behinderung als Folge oder nach §. 171 Abs. 2 Nr. 1. uStGB wegen einer Fahrlässigen Gefährdung in Zusammenhang mit der Verletzung von Berufspflichten mit andauernden Behinderung.

## XI. AKTIVE UND PASSIVE STERBEHILFE

### XI. 1. Aktive Sterbehilfe

#### 1. Die rechtliche Situation und ihre Kritik durch die Literatur

Als Begriff wird die Sterbehilfe in der ungarischen Literatur ähnlich beschrieben wie in den übrigen europäischen Ländern. Allerdings wird auch die Meinung vertreten, dass Sterbehilfe nicht unter Verwandten zulässig und die einzige Beziehung, innerhalb der man überhaupt von Sterbehilfe sprechen kann, das Arzt-Patienten-Verhältnis sei.

Das uStGB kennt keine speziellen Vorschriften über Sterbehilfe. Aber auch das hier maßgebende Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesetz Nr. CLIV aus dem Jahr 1997) erwähnt die Sterbehilfe begrifflich nicht.

Dem ungarischen Strafrecht ist die *Tötung auf Verlangen* als selbständiger Tatbestand allerdings nicht fremd. Denn der ehemalige Tatbestand der Tötung auf Verlangen – der mit § 216 dStGB weitgehend übereinstimmte – war im ungarischen Strafrecht erst durch ein neues Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1961 ersatzlos gestrichen worden (1878–1961). Seitdem ist eine Tötung, erfolge sie auch auf Verlangen des Opfers, als Totschlag oder sogar als Mord (siehe bei den Mordmerkmalen) strafbar.

Die ungarische Strafrechtsdogmatik kennt zwar auch die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund. Jedoch setzt Einwilligung verfügbare Rechtsgüter voraus – das eigene Leben gehört jedoch nicht dazu. Daher entfaltet eine „Einwilligung“ in einen Totschlag oder speziell in eine Sterbehilfe keine rechtfertigende Wirkung.

Theoretisch gesehen könnte das Verlangen der eigenen Tötung als mildernder Umstand berücksichtigt werden, Rechtsprechung gibt es dazu jedoch noch nicht. Jedoch könnte die Dogmatik eine Milderung ausschliessen, wenn die Indisponibilität des Lebens im Vordergrund steht. Denn wenn über das Leben nicht strafrechtsrelevant disponiert werden kann, dann kann eine Verfügung auch keine mildernde Wirkung haben.

#### 2. Rechtsprechung zur Sterbehilfe – Das „Erste Sterbehilfe-Urteil“ BH 1996. 349

Zum Sachverhalt:

Bei der zehnjährigen A wurde im März 1992 eine schwere unheilbare Krankheit (Lupus Erythematodes, LED) festgestellt, und sie wurde zur medizinischen Behandlung in das städtische Krankenhaus aufgenommen. Die Mutter der A gab ihre Arbeitsstelle auf, um genügend Zeit für ihre Tochter während der langen Behandlung zu haben. A lag von März 1992 bis September 1993 fast ununterbrochen im Krankenhaus, weil sie hartnäckige Hautprobleme, Lymphknotenentzündungen sowie eine Niereninsuffizienz bekommen hatte und ständig unter erheblichen Schmerzen litt. Die Mutter wusste, dass diese Krankheit nicht zu heilen war. Denn neben der ärztlichen Beratung hatte sie auch in der Fachliteratur Recherchen über die Krankheit durchgeführt. Die Schmerztherapie wurde bei A zwar fortgeführt, aber mit der Zeit wurden alle Medikamente wirkungslos. Die Mutter saß jeden Tag von früh morgens bis ca. 21 Uhr am Krankenbett der A. An den Wochenenden – wenn ihr Zustand es erlaubte – nahm sie A mit nach Hause.

Am 16. September teilten die Ärzte der Mutter den Verdacht mit, dass sich als Komplikation der Krankheit bei A ein Tumor gebildet haben könnte, zu dessen Diagnose weitere schmerzhaftere Untersuchungen erforderlich seien. Als die Ärzte A die weiteren Untersuchungen ankündigten, bat sie ihre Mutter und ihren Vater, sie nach Hause zu bringen, weil sie „die Injektionen und die Stecherei nicht mehr ertragen“ könne. Die Eltern, teils auf A's Flehen hin teils wegen der ärztlichen Mitteilung, dass A nicht mehr zu helfen sei, brachten A am 17. September nach Hause.

Am 29. September wurden die permanenten Schmerzen für A unerträglich und es ging ihr viel schlechter als vorher. A kämpfte mit dem Ersticken und hatte innere Blutungen. Wegen ihrer Schmerzen bat A ihre Mutter, mit ihr zusammen von der zehnten Etage des Hauses in den Tod zu springen. Als die Mutter sich verweigerte, bat A sie, den Fön in ihr Badewasser fallen zu lassen, weil sie irgendwo gelesen hatte, dass dadurch für den Badenden ein tödlicher Stromschlag entstehe. Die Mutter versuchte diese Bitte nach anfänglichem Zögern zu erfüllen, aber der erwartete Stromschlag blieb aus. Daraufhin drückte die Mutter den Kopf der A unter Wasser, was binnen 1–2 Sekunden – wegen des sehr schwachen Zustandes der A –den Tod der A zur Folge hatte.

Nach einem ärztlichen Gutachten hätte die Krankheit binnen 2–3 Monaten zum Tod von A geführt.

Das Gericht erster Instanz verurteilte die Mutter unter Anwendung der Strafmildungsvorschrift wegen Totschlages zu zwei Jahren Freiheitsstrafe mit Bewährung.

Der Oberste Gerichtshof hob die Bewährung auf und erkannte auf zwei Jahre Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

#### Stellungnahme:

Die Urteile der Gerichte sind sehr mild, könnte man denken, indem sie in ihre Erwägungen eine Art von (aktiver) Sterbehilfe einbezogen haben, wodurch es zu einer solchen milden Strafe kommen konnte. Allerdings wird die Sterbehilfe in der Begründung des Obersten Gerichtshofes explizit ausgeschlossen, weil er darauf abstellt, dass Sterbehilfe nur zwischen einem Arzt und einem Patienten vorkommen kann. Deshalb läge im gegebenen Fall per se keine Sterbehilfe vor.

Der Oberste Gerichtshof berücksichtigt allerdings, dass die Mutter unter der Krankheit ihrer Tochter auch selbst gelitten habe, dass sie die Schmerzen lindern wollen und alles versucht habe, die Tochter A im Leben zu erhalten, dass sie auf der anderen Seite aber die schwere Last dieser Situation, die sie allein getragen hatte, nicht mehr habe ertragen können.

Unseres Erachtens nach wollte der Oberste Gerichtshof auf jeden Fall vermeiden, sich mit der Sterbehilfe als solcher juristisch zu befassen, weil er so zu der Abgrenzung der für die Praxis viel wichtigeren passiven Sterbehilfe nicht Stellung nehmen musste.

Für alle Fälle wies der Oberste Gerichtshof noch kurz darauf hin, dass ein elfjähriges Kind auch dann kein ernstliches Verlangen äußern könne, wenn das Gesetz die Tötung auf Verlangen ermöglichen würde.

Aus der Milde der Strafe könnte man schließen, dass der Oberste Gerichtshof es zumindest „inhaltlich“ anerkannte, dass in solchen Situationen auch extreme Strafmildungen angebracht sind. Jedoch lässt sich dieser Standpunkt der Entscheidung nicht ausdrücklich entnehmen.

Die Mutter wurde später vom Staatspräsidenten begnadigt.

## XI. 2. Passive Sterbehilfe

### 1. Dogmatische Einordnung

Ihren verbrechenssystematischen Platz hat die Sterbehilfe auf der Tatbestandsebene zwischen Suizidteilnahme und Fremdtötung. Auf der Ebene der Rechtfertigung kann sie einen eigenständigen Fall (Dispositionsbefugnis) eines Rechtfertigungsgrundes verkörpern. Bedenkt man aber, dass Sterbehilfe auf vielfältige Weise geleistet werden kann und dass es unumstritten ist, dass ein Unterschied zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe besteht, dann ist es wichtig zu betonen, dass der Tod eines Patienten heute in Ungarn nur in Form der passiven Sterbehilfe straffrei herbeigeführt werden kann. Aktive Sterbehilfe ist nicht erlaubt, sie wird immer als Totschlag (oder Mord) klassifiziert.

### 2. Die Rechtslage nach dem Gesundheitsgesetz

Seit das neue Gesetz über das Gesundheitswesen (Nr. CLIV vom Jahre 1997) in Ungarn eingeführt wurde, hat sich die Möglichkeit einer legalen passiven Sterbehilfe eröffnet. Begrifflich wird dies aber nicht als Sterbehilfe etikettiert, sondern als *Zurückweisung der Behandlung (Behandlungsverzicht)*. Gemäß §§ 15, 20, 21 GesG ist es dem Patienten erlaubt, auf lebenserhaltende oder lebensrettende Maßnahmen zu verzichten. Nach § 20 Abs. 3 GesG ist „zur Ermöglichung des natürlichen Ablaufs der Krankheit der Verzicht auf eine lebenserhaltende oder lebensrettende Behandlung nur dann erlaubt, wenn der Patient an einer schweren, nach dem heutigen Stand der Medizin in kurzer Zeit zum Tode führenden, unheilbaren Krankheit leidet. Der Verzicht kann nur entsprechend den Formalitäten gemäß Absatz 2 erfolgen“.

Die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2, 3; § 22 lauten wie folgt:

*Bei handlungsfähigen Patient* kann ein Verzicht auf die weitere Behandlung in einer notariellen Urkunde oder in einer Urkunde mit öffentlichem Glauben oder – im Falle eines Analphabeten – durch eine Erklärung vor zwei Zeugen erfolgen. Die Erklärung kann jederzeit ohne förmliche Einschränkungen zurückgezogen werden.

Für die *Gültigkeit* dieser Erklärung muss der Patient von einer Ärztekommision untersucht und seine Erklärung überprüft werden. Willigt der Patient in die Untersuchung nicht ein, hat seine Erklärung keine Wirkung. Die drei Mitglieder der Kommission (der behandelnde Arzt, ein Facharzt, der den Patienten nicht behandelt, und ein Psychiater) müssen schriftlich übereinstimmend erklären, dass dem Patienten die Folgen seiner Erklärung bewusst und dass die Voraussetzungen für einen Verzicht erfüllt sind.

Am dritten Tag nach der Stellungnahme der Ärztekommision muss der Patient die Verzichtserklärung *noch einmal* vor zwei Zeugen abgeben.

Soll bei *handlungsunfähigen* Patienten oder bei Patienten mit *beschränkter* Handlungsfähigkeit auf die weitere Behandlung verzichtet werden, stellt das Gesundheitsinstitut (Krankenhaus, Klinik etc.) bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf den gerichtlichen Ersatz der Einwilligung. Bis über die Sache entschieden wird, muss der Arzt die Behandlung weiterführen.

*Schwangere* haben kein Recht auf einen Behandlungsverzicht, wenn sie das Kind gebären können.

Dieses Verbot steht in einem eindeutigen Widerspruch zu der früheren Entscheidung des uVerfGH über den Schwangerschaftsabbruch<sup>58</sup> (Fundstelle??). Dort wurde dem Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau bis zum Ablauf der dreizehnten Woche seit der Empfängnis der Vorrang eingeräumt und ein Recht zum Schwangerschaftsabbruch zuerkannt. Es ist unverständlich, warum man der Schwangeren das Recht auf Behandlungsverzicht, dessen Ausübung für den Embryo ebenso tödlich wirkt, vorenthält.<sup>59</sup>

Das GesG ermöglicht außerdem spezielle Formen der Verzichtserklärung. So kann der äußerungsfähige und handlungsfähige Patient in einer notariellen Urkunde verfügen, dass in einem *späteren, hypothetischen Fall* seiner Handlungsunfähigkeit auf die Behandlung verzichtet werden soll.

Weiterhin ist der handlungsfähige Patient dazu berechtigt, für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit eine handlungsfähige Person zu benennen, die an seiner Stelle das Recht auf den Behandlungsverzicht ausüben darf. Die Benennung muss ebenfalls in einer notariellen Urkunde erfolgen. Übt dann später diese Person das Recht auf Behandlungsverzicht aus, muss die oben genannte Ärztekommision überprüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und ob der benannten Person die Folgen ihrer Erklärung bewusst sind.

Beide Erklärungen sind nur dann gültig, wenn ein Psychiater in einem Gutachten, das nicht älter als ein Monat sein darf, bestätigt, dass der Patient seine Entscheidung im Bewusstsein der möglichen Folgen getroffen hat. Bei der konkreten Verwendung – d.h. wenn der Patient handlungsunfähig geworden ist – darf die Erklärung nicht älter sein als zwei Jahre. Die Erklärung muss alle zwei Jahre erneuert werden. Auch diese Erklärung kann jederzeit ohne förmliche Einschränkungen und auch ohne Rücksicht auf eine veränderte Handlungsunfähigkeit zurückgezogen werden.

Interessant ist bei der ersten speziellen Form, dass beim Eintritt des Zustandes, der die Verwendung der Verzichtserklärung erforderlich oder möglich macht, die Kontrolle durch die Ärztekommision fehlt und auch nicht gerichtlich ersetzt werden kann. Somit erfolgt der Behandlungsverzicht, wenn der klare und überzeugende Wille des Erklärenden aus der Urkunde zu entnehmen ist.

### 3. Die Entscheidung VerfGHE Nr. 22/2003 (28. IV)

Das Gesundheitsgesetz und die darin vorgesehene Möglichkeit einer passiven Sterbehilfe ist auch auf Kritik gestoßen, bis hin zu einer Verfassungsbeschwerde vor dem uVerfG im Jahre 2003. Allerdings ging es dabei nicht um ein Ringen zwischen konservativen und liberalen Ideen, sondern „nur“ um die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung.

Der ungarische Verfassungsgerichtshof hat damit erst zehn Jahre nach der ersten Antragsstellung entschieden, wobei sich dieser erste Antrag noch auf das vorherige Gesundheitsgesetz bezog und vor allem das Fehlen einer jeglichen Möglichkeit der Sterbehilfe beanstandete. Nachdem nun das neue GesG in Kraft getreten war, waren diese Aspekte der Verfassungsbeschwerde nicht mehr aktuell. Die Verfassungsbeschwerde wurde deshalb

---

<sup>58</sup> Entscheidung VerfGHE Nr. 64–1991 (XII. 17.).

<sup>59</sup> Ähnlich SZENTE 2003, S. 97.

unter Berücksichtigung der veränderten Rechtslage neu gefasst und richtete sich nur noch gegen die strengen Voraussetzungen der schon gesetzlich ermöglichten passiven Sterbehilfe. Der Beschwerdeführer sah darin das Selbstbestimmungsrecht unheilbarer Patienten verletzt, weil Artikel 54 der uVerfassung das Recht auf einen selbstbestimmten Tod garantiere. Auch sei es erforderlich, die aktive Sterbehilfe gesetzlich zuzulassen und damit – entkriminalisieren.

Der uVerfGH wies den Antrag als unbegründet ab. Er führte aus, dass das Recht auf Leben und die Menschenwürde an der Spitze der Werteordnung stünden und deshalb das Selbstbestimmungsrecht als Bestandteil der Menschenwürde das Recht auf Leben allein nicht einschränken könne. Nach der Verfassungsrechtslehre komme hinzu, dass solche Teilrechte wie das Selbstbestimmungsrecht auch – im Gegensatz zu den Vollrechten – selbst beschränkt werden können.

Das Selbstbestimmungsrecht ist zwar tatsächlich dadurch beschränkt, dass sich der Patient einer Untersuchung als Bedingung für die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts unterwerfen soll und dass seine Erklärung zum Behandlungsverzicht nur mit Zustimmung der ärztlichen Kommission gültig ist. Dennoch erachtet der uVerfGH diese Beschränkungen nicht als verfassungswidrig, weil dadurch sichergestellt werden könne, dass eine solche Entscheidung nur ein Patient treffe, der sich auch der Konsequenzen seiner Entscheidung bewusst ist. In diesem Zusammenhang – führt der uVerfGH weiter aus – sei das Recht auf Leben vorrangig. Der Staat habe daher die Pflicht, das Leben des Einzelnen auch vor unbefugter Fremdbestimmung zu schützen und so die Voraussetzungen für eine freie Willenserklärung Schwerstkranker festzulegen.

Zur aktiven Sterbehilfe stellt der Gerichtshof nur fest, dass die gültigen Strafvorschriften über den Totschlag nicht verfassungswidrig seien und er sich daher zur moralischen Beurteilung der aktiven Sterbehilfe nicht äussern müsse. Freilich hätte sich der uVerfGH hierzu ohnehin nicht äußern können. Denn solange in der ungarischen Rechtsordnung keine Rechtsnorm die aktive Sterbehilfe ausdrücklich regelt, geht die Normenkontrolle des Verfassungsgerichtshofes ins Leere.

## XII. ZUR VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER LEBENSLANGEN FREIHEITSSTRAFE

Abgesehen von einer kurzen Periode zwischen 1961 und 1971 kennt das ungarische StGB die lebenslange Freiheitsstrafe seit der Kodifizierung von 1878. Jedoch wurde 1998<sup>60</sup> eine bedeutende Modifizierung dergestalt eingeführt, dass der Richter schon beim Schuldspruch die zukünftige Aussetzung des Strafrestes endgültig ausschließen kann. In diesen Fällen kann die lebenslange Freiheitsstrafe in Ungarn somit *tatsächlich* lebenslang dauern (§ 47/A uStGB). Das Gesetz schreibt die lebenslange Freiheitsstrafe fakultativ bei insgesamt 30 Straftaten vor. Fakultativität (bzw. Alternativität) bedeutet hier, dass bei diesen Straftaten auch eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren vorgesehen ist, also der Richter ist nicht gezwungen, die lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, sondern kann auch die zeitige Strafe wählen. Praktische Bedeutung erlangt sie aber nur bei

---

<sup>60</sup> Gesetz Nr LXXXVII vom Jahre 1998.

Mord. Ansonsten verbüßen weitere 14 Verurteilte eine tatsächlich lebenslange Freiheitsstrafe.<sup>61</sup> Jeder von ihnen hat einen mehrfach qualifizierten Totschlag begangen.

Der Gesetzgeber hat die genannte Modifizierung freilich nicht überzeugend begründet. So wird nur am Rande erwähnt, dass vor allem die Umstände einer Straftatbegehung und die objektive Schwere einer Straftat der Entscheidung gegen die Aussetzung des Strafrestes zugrunde liegen<sup>62</sup> können. Es wird so getan, als ginge es bei dieser neuen Regelung nur um Vollzugsvorschriften und nicht um ein Rechtsinstitut, das bezüglich der individuellen Freiheit und der Menschenwürde erhebliche Beschränkungen vorsieht und das allein schon aus diesem Grund eine hieb- und stichfeste verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Begründung benötigt.

Die lebenslange Freiheitsstrafe kann nur gegen eine Person verhängt werden, die bereits zur Tatzeit das 20. Lebensjahr vollendet hat. Die Strafe ist auf der strengsten Vollzugsstufe im sog. Zuchthaus zu vollstrecken (§ 40 Abs. 3; § 42 Abs. 1 uStGB). Gemäß § 47/A uStGB kann das Gericht im Urteil die Möglichkeit der bedingten Entlassung von vornherein ausschließen. In diesem Fall spricht man von einer *tatsächlich* lebenslangen Freiheitsstrafe. Beim Ausschluss der bedingten Entlassung grenzt das Gesetz das richterliche Ermessen nicht ein. Wird aber die Möglichkeit der bedingten Entlassung eingeräumt, so werden für den frühesten Zeitpunkt der bedingten Entlassung zwei Zeiträume bestimmt. Bei Verjährbarkeit der mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Taten kann der Richter im Urteil die Minimaldauer der Verbüßung auf „mindestens 20 Jahre“, bei nicht verjährbaren Straftaten auf „mindestens 30 Jahre“ festlegen. Da die Gerichtspraxis die lebenslange Freiheitsstrafe nur bei den schwersten Straftaten gegen das Leben – deren Verfolgung ohnehin nicht verjährt – verhängt, ist die bedingte Entlassung in der Regel praktisch erst nach „mindestens 30 Jahren“ Verbüßung möglich. Infolgedessen ist die bedingte Entlassung nach mindestens 20 Jahren zwar möglich, aber praktisch hat sie fast keine Relevanz. Sie betrifft z.B. Straftaten gegen den Staat, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Die beiden Bestimmungen „mindestens 20 Jahre“ und „mindestens 30 Jahre“ werden nicht einheitlich ausgelegt.<sup>63</sup> Von manchen Gerichten wird „mindestens“ im Sinne von „nur“ verstanden, während es von anderen Gerichten als Minimum angesehen und somit ermöglicht wird, dass der Verurteilte erst nach 35, 40 oder + X Jahren entlassen werden kann.

Die Dauer der bedingten Entlassung beträgt bei lebenslanger Freiheitsstrafe 15 Jahre. Weil die Verbüßung der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Praxis typischerweise „nur“ „mindestens 30 Jahre“ beträgt, kann ein Verurteilter das System des Strafvollzugs (Zuchthaus, dann bedingte Entlassung) endgültig erst nach 45 Jahren verlassen. Damit kommt dieses System in seinen Wirkungen einer *tatsächlich* lebenslangen Freiheitsstrafe gleich. Wenn z.B. ein 20 jähriger Straftäter zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und nach 30 Jahren bedingt entlassen wird, kann er aus dem Vollzug erst mit 65 Jahren endgültig freigelassen werden, wenn er überhaupt noch am Leben ist. Dabei gilt es zu be-

---

61 Davon sind 13 Urteile bereits rechtskräftig, die übrigen Fälle sind hingegen bis jetzt nur erstinstanzlich entschieden. Eine mögliche Begnadigung durch den Präsidenten der Ungarischen Republik wird hier nur als Ausnahme betrachtet.

62 Ministeriale Begründung zum Gesetz Nr. LXXXVII vom Jahre 1998 § 5.

63 NAGY 2004, S. 346–350.

denken, dass die bedingte Entlassung – auch bei der lebenslangen Freiheitsstrafe – immer nur fakultativ in Frage kommt. Die Verbüßung einer bestimmten Zeit bedeutet somit nicht unbedingt, dass der Verurteilte sofort (bedingt) entlassen wird. Denn darüber entscheidet der Strafvollzugsrichter, der auch eine Fortsetzung der Verbüßungszeit anordnen kann. Allerdings kann er die bedingte Entlassung nicht endgültig versagen. Wird die bedingte Entlassung abgelehnt, muss die Entscheidung nach zwei Jahren überprüft werden. Nach einer erneuten Ablehnung hat die Überprüfung jährlich zu erfolgen (§ 8 Abs. 4 der Gesetzesverordnung über den Strafvollzug Nr. 11 aus dem Jahre 1979).

Dies ist ein weiterer Grund, warum dieses System durchaus zu Recht kritisiert wird: Die Vorschriften ohne die gesetzliche Möglichkeit einer tatsächlich lebenslangen Freiheitsstrafe haben dennoch eine ähnliche Wirkung. Allerdings kann man hieraus ersehen, dass bei der gesetzlichen Einführung der *tatsächlich* lebenslangen Freiheitsstrafe eher auf die Verschärfung (und dadurch auf eine erwünschte erhöhte Abschreckungswirkung) der Sanktion abgestellt wurde und nicht nur auf die praktischen Auswirkungen des Vollzuges. Im Grunde wollte man so dem Richter die Möglichkeit einräumen, eine *noch strengere* Sanktion zu verhängen als die „übliche“ lebenslange Freiheitsstrafe.

Wenn der Gerichtshof die Möglichkeit der bedingten Entlassung im Urteil ausschließt, steht dem Verurteilten kein „ordentliches“ Rechtsmittel zur Verfügung, um die Entlassung zu erreichen. Da das Parlament oder der Staatspräsident jedoch ihr Gnadenrecht – fast – ohne Einschränkung ausüben können, kommt nur eine Begnadigung in Frage. Bis jetzt ist noch kein entsprechendes Ersuchen bekannt. Aber nach Ablauf der 30 Jahre, die bei einer „herkömmlichen“ lebenslangen Freiheitsstrafe auch verbüßt werden müssen, werden diese Verurteilten mit Sicherheit um eine Begnadigung ersuchen, um so eine bedingte Entlassung durch die Begnadigung zu erreichen.

Im Rahmen der laufenden Arbeiten an der strafrechtlichen Kodifikation hat man sich vorgenommen, die gesetzliche Möglichkeit der *tatsächlich* lebenslangen Freiheitsstrafe zu streichen. Man fragt sich nun, was mit den bereits entsprechend Verurteilten geschehen soll. Ob man stillschweigend weiter den Gnadenweg beschreiten oder eine ausdrückliche Übergangsregelung schaffen wird, ist noch offen.